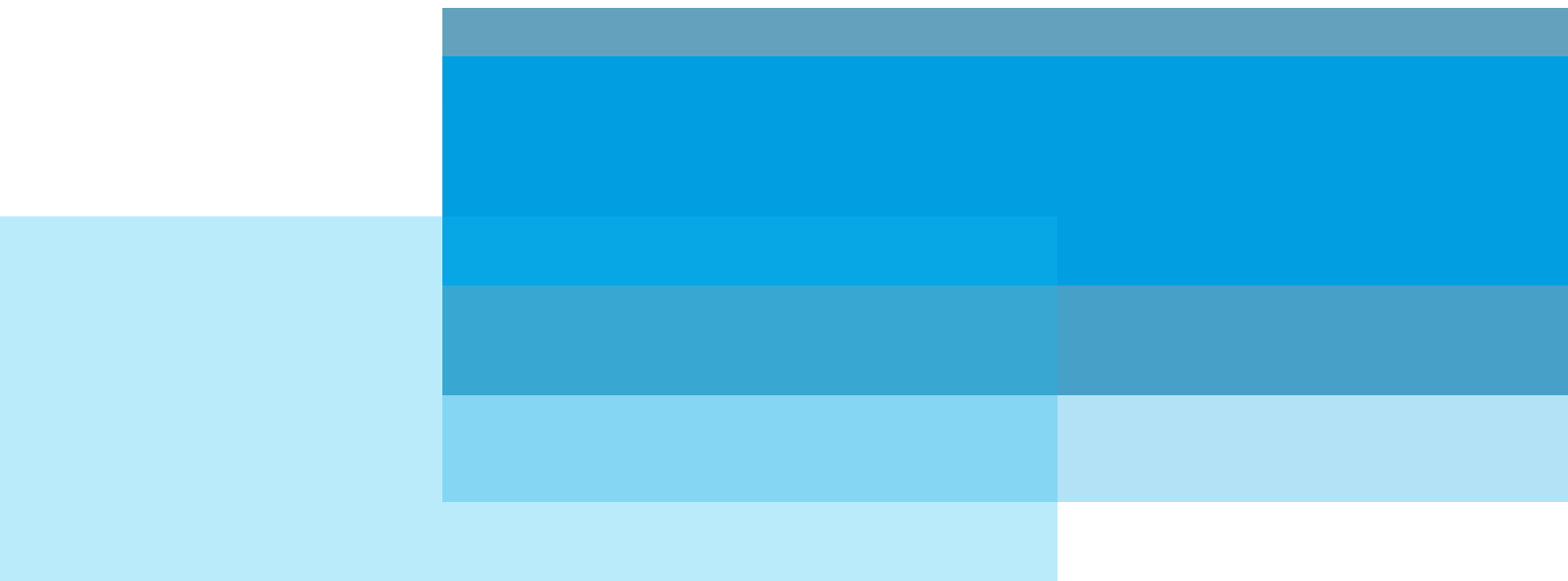


Handbuch für die Kirchenpflege



Impressum

Katholische Kirche im Kanton Zürich Handbuch für die Kirchenpflege

Herausgeberin

Synodalrat
der Römisch-katholischen Körperschaft
des Kantons Zürich

Redaktion und Koordination

Markus Hodel, Hubert Lutz, Aschi Rutz,
Claudia Tognon

Korrektorat

Andrea Linsmayer, Zürich

Gestaltung

Liz Ammann Grafik Design, Zürich

Druck

Staffel Medien AG, Zürich

Auflage

300 Exemplare

Kontakt

Kommunikation Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
044 266 12 32
info@zhkath.ch
www.zhkath.ch

Inhalt

Pfarrei und Kirchgemeinde	5
Struktur und Organisation	5
Gebietsaufteilung	7
Zweckverbände und Zusammenarbeitsverträge	8
Mitgliedschaft und Zugehörigkeit	9
Organe der Kirchgemeinde	10
Kirchgemeindeordnung	10
Wahlen und Wahlverfahren für Kirchenpflege und RPK	11
Wahl der Synodenmitglieder	11
Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten	12
Kirchenpflege	13
Begriff und Stellung	13
Zusammensetzung	13
Wählbarkeit	14
Kommissionen	15
Konstituierung und Amtsdauer	16
Ressortstruktur	17
Anforderungsprofil der Mitglieder	18
Zeitliches Engagement und Entschädigung	19
Einberufung von Sitzungen und Beschlussfassung	21
Beratung, Supervision, Coaching	22
Aufgaben	23
Finanzielle Kompetenzen	24
Öffentlichkeitsprinzip	25
Publikationspflicht	26
Umgang mit Informationen (Datenschutz)	26
Umgang mit Personendaten	27
Kirchenpflege als Arbeitgeberin	28
Exkurs: Unterschiede zwischen katholischer und reformierter Kirchenpflege	30
Kirchgemeindeversammlung	31
Zusammensetzung und Befugnisse	31
Voraussetzungen zur Einberufung	32
Ankündigung	32
Durchführung und Leitung	33
Verhandlung und Abstimmung	33
Wahlen	35
Antragsrecht	36

Initiativrecht	37
Anfragerecht	38
Handhabung von Ruhe und Ordnung	39
Protokoll	39
Publikation	40
Vollzug der Beschlüsse	41
Rechnungsprüfungskommission	42
Stellung und Auftrag	42
Wahl und Organisation	43
Verhältnis RPK – Kirchenpflege	43
Kirchensteuern, Staatsbeiträge und Finanzausgleich	45
Zentrale Elemente	45
Besteuerungsrecht	45
Staatliche Beiträge	46
Finanzausgleich	46
Die Körperschaft	47
Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich	47
Kirchenordnung	47
Mitglieder der Körperschaft	48
Synode	48
Synodalrat	49
Aufsichtskommission über die Kirchgemeinden und Zweckverbände	50
Rekurskommission	51
Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat	51
Zusammenarbeit mit dem Kanton	52
Interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	52
Interkantonale Zusammenarbeit	53
Anhang	54
Gesetzesverzeichnis	54
Literatur, Dokumente, Publikationen und Übersichten	54
Abkürzungsverzeichnis	55
Kontakte/Adressen	56
So sind wir organisiert	57

Pfarrei und Kirchgemeinde

Struktur und Organisation

Ein besonderes Merkmal der Organisation der katholischen Kirche in der Schweiz und im Kanton Zürich ist das sogenannte duale System, das Neben- und Miteinander von kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Strukturen. Die Pfarrei ist gemäss kanonischem Recht eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Ortskirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird (can. 515 Codex Iuris Canonici/CIC¹). Die Pfarrei besitzt zwar im kanonischen Recht Rechtspersönlichkeit (can. 513 § 3 CIC), nicht aber im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Als Träger der materiellen Grundlagen der kirchlichen Aufgabenerfüllung fungieren deshalb einerseits kirchliche Stiftungen gemäss Art. 80 ZGB und privatrechtliche Kultusvereine, andererseits Kirchgemeinden, die seit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Katholiken im Kanton Zürich im Jahre 1963 bestehen. Die katholische Gemeindeorganisation basiert auf drei Rechtskreisen:

- dem kirchenrechtlichen von Pfarrei und Pfarramt
- dem zivilrechtlichen der kirchlichen Stiftungen
- dem öffentlich-rechtlichen der Kirchgemeinde

Die kirchlichen Stiftungen sind für die meisten Pfarreien die zivilrechtlichen Vertreterinnen des Pfarramtes und Trägerinnen von dessen Vermögen. Sie unterstehen nicht der staatlichen Aufsicht, sondern der Administration und der kirchlichen Jurisdiktion des Bischofs der Diözese Chur, der auch die Stiftungsratsmitglieder ernennt (Art. 87 ZGB).

Seit dem 1. Januar 2016 sind neben den privatrechtlichen Stiftungen und den Familienstiftungen neu auch die kirchlichen Stiftungen innerhalb von fünf Jahren im Handelsregister einzutragen (Art. 52 Abs. 2 ZGB). Für Kirchenstiftungen, die nach dem 31. Dezember 2015 errichtet wurden, hat die Eintragung konstitutive Wirkung.² Der Zweck der Stiftungen ist in den jeweiligen Stiftungsurkunden festgehalten und

¹ Kanonisches Recht der katholischen Kirche

² Kirchliche Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2016 gegründet wurden, bleiben als juristische Personen anerkannt, müssen aber die Eintragung ins Handelsregister binnen fünf Jahren vornehmen (Übergangsbestimmung Art. 6b Abs. 2 ZGB).

beinhaltet in der Regel die Sicherstellung von Gottesdienst und Seelsorge sowie die Ermöglichung der Pflichterfüllung von Katholikinnen und Katholiken in einem bestimmten Gebiet. Dies setzt die Beschaffung der dafür notwendigen monetären Ressourcen und den Besitz (bzw. den Bau) von kirchlichen Liegenschaften voraus. Zu den finanziellen Einnahmen zählen etwa das Kirchenopfer, freiwillige Spenden sowie Vergabungen.

Mit der Bildung der Kirchgemeinden 1963 haben diese grundsätzlich die Aufgabe der Finanzierung der Pfarrei übernommen. Sie haben die Stiftungen aber nicht ganz abgelöst. Die damaligen Vermögenswerte der Pfarreien verblieben in den bestehenden Stiftungen oder wurden sogar neu in kirchliche Stiftungen eingebracht. Die Kirchgemeinden und die Stiftungen befinden sich bezüglich Vermögensbildung und Vermögensverwaltung somit in einem gewissen Spannungsfeld zueinander. Ihr Verhältnis ist in einem gegenseitigen Vertrag geregelt.

Gebietsaufteilung

Als einen Grundzug der Organisation der Römisch-katholischen Körperschaft legt das Kirchengesetz des Kantons Zürich (KiG; LS 180.1) fest, dass die Körperschaft in Kirchgemeinden eingeteilt ist (§ 8 KiG). Neubildung, Zusammenschluss und Auflösung von Kirchgemeinden liegen in der Zuständigkeit der kantonalen kirchlichen Körperschaften (§ 10 KiG). Die römisch-katholischen Kirchgemeinden sind im Anhang zur Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft (KO; LS 182.10) festgelegt. Zurzeit bestehen 75 Kirchgemeinden, deren Gebiet nicht überall mit demjenigen der politischen Gemeinde übereinstimmt. Aufbau und Organisation sind den politischen Gemeinden nachgebildet. Bis 2010 waren die Kirchgemeinden Teil der zürcherischen Gemeindeorganisation und stützten sich direkt auf das Gemeindegesetz. Seit der Einräumung von mehr Autonomie für die öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften und folglich auch für die Kirchgemeinden sind deren Rechtsstellung sowie Grundzüge der Organisation im Kirchengesetz und in der Kirchenordnung

festgehalten. Die detailliertere Organisation der Kirchgemeinden gibt das Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (Kirchgemeindeglement/KGR) vom 29. Juni 2017³ vor.

Die Kirchgemeinden können in gegenseitigem Einverständnis ihre Kirchgemeindegrenzen bereinigen oder abändern. Grenzveränderungen bedürfen dabei der Genehmigung des Synodalarates (§ 10 KiG). Für einen Zusammenschluss (Fusion), eine Aufhebung oder eine Neubildung einer Kirchgemeinde haben alle tangierten Kirchgemeinden einen einheitlichen Beschluss zu fassen (Art. 53 Abs. 3 KO i. V. m. § 65 Abs. 2 KGR). Zudem ist die Zustimmung der Synode erforderlich. Für eine Namensänderung braucht die Kirchgemeinde ebenfalls einen zustimmenden Synodenbeschluss.

³ Inkraftsetzung am 1. Januar 2018 (SyR-Beschluss vom 25. September 2017)

Zweckverbände und Zusammenarbeitsverträge

Die Kirchgemeinden können untereinander sowohl Verträge zur Zusammenarbeit aufsetzen als sich auch zu Zweckverbänden zusammenschliessen (Art. 61 KO). Die Anforderungen, die sie zu erfüllen haben, um sich zu einem Zweckverband zusammenzuschliessen oder einen Zusammenarbeitsvertrag mit einer oder mehreren Kirchgemeinden einzugehen, finden sich in den §§ 63 ff. KGR. Die Bestimmungen enthalten Mindestanforderungen in Bezug auf die Organisation, den Inhalt der Zweckverbandsstatuten und die Verträge.

Zurzeit gibt es nur einen Zweckverband von katholischen Kirchgemeinden, den «Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich» (Stadtverband). Er wurde im Jahr 1964 auf Anregung der Stadt Zürich gebildet, damit auf dem Stadtgebiet nicht 23 unterschiedliche Kirchensteuerfüsse erhoben werden. Der Stadtverband hat gemäss seinen Statuten folgenden Zweck:

- Beschaffung der für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinden und des Verbandes notwendigen Mittel
- Festsetzung eines für alle Verbandsgemeinden einheitlichen Steuerfusses
- Regelung des zentralen Einzugs der Kirchensteuer und deren Verteilung auf die Verbandsgemeinden
- Förderung von Aufgaben, Werken und Institutionen, die im allgemeinen kirch-

lichen Interesse liegen und nicht eine einzelne Verbandsgemeinde betreffen

- Förderung der Seelsorge für die Fremdsprachigen
- Förderung der Seelsorge bei gemeindeübergreifenden Aufgaben
- Erbringung von administrativen Dienstleistungen im Auftrag und auf Kosten der Verbandsgemeinden

Seit Juli 2010 plant und errichtet das Generalvikariat für die Kantone Zürich und Glarus im Kanton Zürich Seelsorgeräume. Erstreckt sich ein solcher Seelsorgeraum über mehrere Kirchgemeinden, so schliessen sie untereinander Zusammenarbeitsverträge ab. Es bestehen folgende Seelsorgeräume, die sich über mehrere Kirchgemeinden erstrecken:⁴

- Elgg, Seuzach, Wiesendangen (KG Rickenbach-Seuzach und KG Elgg)
- St. Anton, Maria Krönung (KG Zürich-St. Anton und KG Zürich-Witikon)

Zwischen den Kirchgemeinden Langnau a. A. und Thalwil-Rüschlikon verlaufen die Grenzen von Pfarrei und Kirchgemeinde nicht deckungsgleich. Pastorale Betreuung und Steuerverteilung sind hier deshalb vertraglich geregelt.

⁴ Stand Oktober 2017

Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

Die Kirchgemeinden umfassen die auf ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Römisch-katholischen Körperschaft.

Die KO definiert die Mitgliedschaft, gestützt auf das KiG, folgendermassen (Art. 2 KO i. V. m. § 3 KiG):

Als Mitglied der Körperschaft gilt jede Person, die

- nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist
- in einer Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz hat
- nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat

Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde stellt auf die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche ab. Wer also konfessionell zur katholischen Kirche gehört, ist automatisch auch Mitglied der Kirchgemeinde, in der er Wohnsitz hat. Wer seinen Austritt oder die Nichtzugehörigkeit erklärt, gilt zivilrechtlich als konfessionslos. Die staatskirchenrechtliche Organisation kennt keine von der innerkirchlichen Mitgliedschaft getrennte Zugehörigkeit. Diese Auffassung ist nicht deckungsgleich

mit dem Kirchenrecht (CIC). Das bischöfliche Ordinariat in Chur und die Konferenz der sieben kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen der Diözese (Biberbrurger Konferenz) haben Ende 2011 Leitlinien⁵ verabschiedet für den Umgang mit Personen, die erklären, aus der Kirchgemeinde bzw. der kantonalen Körperschaft austreten, aber katholische Gläubige bleiben zu wollen. Dies betrifft ganz wenige Personen, die sich von der Pfarrei und der katholischen Gemeinschaft am Ort lossagen und ihre Beiträge in der Höhe der Kirchensteuer dem Ordinariat direkt überweisen wollen.

⁵ Diese Leitlinien sind allen Kirchenpflegern sowie Seelsorgerinnen und Seelsorgern unter Beilage von Anleitungen zu möglichen Gesprächen und Musterbriefen zugestellt worden. Sie können unter <http://www.zhkath.ch/service/kirchgemeinden> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Organe der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss Art. 130 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Zürich (KV; LS 101). Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des Kirchengesetzes und der Kirchenordnung selbständig (§ 17 KiG i. V. m. Art. 54 Abs. 2 KO). Die Organe der Kirchgemeinde bestehen aus (§ 11 KiG; § 5 KGR):

- der Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und der Kirchgemeindeversammlung als Legislative
- der Kirchenpflege als Exekutive
- der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Stimm- und wahlberechtigt und zur Teilnahme an der Kirchgemeindeversammlung eingeladen sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind (Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung B, C oder Ci; Art. 54 Abs. 3 KO).

Jede Kirchgemeinde bestellt eine Kirchenpflege von mindestens fünf Mitgliedern (§ 11 Abs. 3 KiG) sowie eine Rechnungsprüfungskommission von mindestens drei Mitgliedern (§ 59 KGR).

Kirchgemeindeordnung

Das Kirchengesetz schreibt für die Kirchgemeinden zwingend den Erlass einer Kirchgemeindeordnung (KGO) vor (§ 11 Abs. 4 KiG). In dieser Kirchgemeindeordnung sind Organisation sowie Zuständigkeit, Aufgabenverteilung und Finanzkompetenz der einzelnen Organe festgehalten. Die KGO bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Synodalarates. Enthält sie Regelungslücken, kommen das Kirchengemeindereglement, die Kirchenordnung sowie sinngemäss staatliches Recht zur Anwendung (Art. 54 Abs. 4 KO).

Wahlen und Wahlverfahren für Kirchenpflege und RPK

Bei Wahlen für die Kirchenpflege und die RPK gelten die Bestimmungen der KO, des KGR sowie subsidiär des Gesetzes über die politischen Rechte (§ 14 und § 38 KGR). Den Kirchgemeinden stehen folgende Wahlverfahren zur Verfügung:

- ordentliche Urnenwahl mit der Möglichkeit der stillen Wahl
- offene oder geheime Wahl an der Kirchgemeindeversammlung mit leeren oder vorgedruckten Wahlzetteln

Jede Kirchgemeinde bestimmt in ihrer KGO das für sie anwendbare Verfahren. Die Mitglieder der Kirchenpflege und der RPK sowie deren Präsidentinnen bzw. Präsidenten werden in den meisten Kirchgemeinden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Bei einer Urnenwahl übernimmt die politische Gemeinde die Aufgabe des Wahlbüros sowie der Wahlleitung der Kirchgemeinde (§ 15 KGR). Die Kirchenpflege und die RPK werden in der ersten Hälfte desselben Jahres wie die Behörden der politischen Gemeinde gewählt (§ 38 KGR i. V. m. § 44 GPR).

Wahl der Synodenmitglieder

Die Mitglieder der Synode werden durch die Kirchgemeinde aus dem Kreis ihrer stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gewählt (Art. 21 KO). Jede Kirchgemeinde entsendet ein Mitglied in die Synode; grösseren Kirchgemeinden steht für je 6000 Mitglieder und den verbleibenden Restwert ein weiteres Mitglied zu. Mit Beschluss des Synodalrates wird die Erneuerungswahl der Synode jeweils im August des Wahlvorjahres angeordnet.⁶ Die Synodalen werden von den Kirchgemeinden an der Urne mit gedruckten Wahlzetteln gewählt, wobei eine stille Wahl möglich ist (Art. 22 KO). Die Wahl richtet sich nach dem Majorzverfahren (Art. 21 Abs. 4 KO). Die vierjährige Amtsdauer der Synodalen fällt mit jener des Kantonsrates zusammen (§ 13 lit. a KGR).

⁶ Die «Anordnung der Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer ...» regelt den Wahltermin sowie die Durchführung der Wahl und setzt die Anzahl der zu Wählenden in den einzelnen Kirchgemeinden fest.

Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten

Die Kirchgemeinde hat das Recht, einen Pfarrer für jede Pfarrei auf ihrem Gebiet zu wählen. Das Verfahren ist im Reglement über die Neuwahl von Pfarrern geregelt.⁷ Als Pfarrer kann nur ein Priester gewählt werden, der über eine entsprechende Missio der Diözesanleitung verfügt (Art. 58 Abs. 2 KO). Die Wahl wird an der Kirchgemeindeversammlung in geheimem Verfahren durchgeführt. Die von den Stimmberechtigten auf Amtsdauer gewählten Pfarrer unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl an der Urne, die sich nach den Bestimmungen des KiG richtet (§ 13 Abs. 1 KiG i. V. m. Art. 58 Abs. 1 KO). Wenn nicht ausdrücklich die Kirchenpflege oder eine bestimmte Mindestanzahl Stimmberechtigter eine Urnenwahl verlangt, erfolgt die Bestätigung in einer stillen Wahl.

Kann in einer Kirchgemeinde kein Priester als Pfarrer gewählt werden, wählt die Kirchgemeindeversammlung einen oder eine Pfarreibeauftragte für eine Amtsdauer von drei Jahren. Zwei Amtsdauern entsprechen der ordentlichen Amtsdauer eines Pfarrers. Das Wahlverfahren ist in den Richtlinien des Synodalrates vom 10. Juli 2017 vorgeschrieben.⁸ Gewählt werden kann nur, wer über eine entsprechende Missio der Diözesanleitung verfügt. Die Wahl erfolgt offen, wobei die KGO eine geheime Wahl vorsehen oder ein Viertel der Anwesenden eine solche verlangen kann.

⁷ Reglement über die Neuwahl von Pfarrern vom 18. April 2013. Zu beachten ist bei einer Pfarrvakanz auch die vom Synodalrat und den Dekanen 1992 verabschiedete Handreichung zum Vorgehen bei einer Pfarrvakanz und bei der Neubestellung eines Pfarrers (www.zhkath.ch/service/kirchgemeinden/kirchgemeinden/wahlen-pfar-rer-pfarreibeauftragte/wahlen).

⁸ Richtlinie zum Wahlverfahren der Pfarreibeauftragten (SyR-Beschluss vom 10. Juli 2017) mit Gültigkeit ab 1. Januar 2018

Begriff und Stellung

Für jede Kirchgemeinde wird eine Kirchenpflege bestellt. Sie trägt die Hauptverantwortung für die Verwaltung der Kirchgemeinde. Die Kirchenpflege besitzt ihren eigenen, selbständigen Kompetenzbereich, obwohl die Kirchgemeindeversammlung laut Gesetz als oberstes Gemeindeorgan gilt. Die Kirchgemeindeversammlung fällt die ihr vorbehaltenen Entscheide, die für die kirchlichen Behörden verbindlich sind. Darüber hinaus kann sie der Kirchenpflege zur Ausübung ihrer Befugnisse keine Weisungen erteilen. Diese handelt nach ihrem eigenen, pflichtgemässen Ermessen und in eigener Verantwortlichkeit. Ihr kommen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder anderen Behörden übertragen sind.

Zusammensetzung

Die Zahl der Mitglieder und die Organisation der Kirchenpflege innerhalb der gesetzlichen Schranken wird durch die Kirchgemeindeordnung bestimmt (§ 4 KGR).

Die Organisationsautonomie der Kirchgemeinden ist insofern eingeschränkt, als sie verpflichtet sind, bestimmte Behörden mit einer vorgeschriebenen Mitgliederzahl zu stellen. So müssen Kirchenpflegen fünf und die RPK drei Mitglieder – jeweils die Präsidentin bzw. den Präsidenten miteingeschlossen – zählen. Den Kirchgemeinden steht es jedoch frei, eine grössere Zahl von Mitgliedern für die Behörden vorzusehen (§ 55 und § 59 KGR). Sie sind aber verpflichtet, in der Kirchgemeindeordnung eine eindeutige Zahl vorzugeben.⁹ Eine gerade Anzahl Mitglieder ist zulässig, sollte aber mit Blick auf klare Mehrheitsverhältnisse nach Möglichkeit vermieden werden. Falls trotz intensiver Suche nicht genügend Mitglieder gewählt werden können, hat die Kirchgemeinde die Möglichkeit, die Anzahl der Kirchenpflegemitglieder – wo dies überhaupt möglich – auf das gesetzlich zulässige Mindestmass zu reduzieren bzw. die Zahl der vorgegebenen Kirchenpflegemitglieder mit der Zahl der tatsächlich Gewählten

⁹ H. R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2000, S. 167–170

gleichzusetzen, indem sie die entsprechende Bestimmung in der Kirchengemeindeordnung anpasst.

Bei einer Unterbesetzung weist die Aufsichtskommission über die Kirchengemeinden und Zweckverbände oder auch der Synodalrat als Oberinstanz die Kirchengemeinde darauf hin, dass aufgrund der Kirchengemeindeordnung die Kirchenpflege nicht vollständig und eine Ersatzwahl durchzuführen ist. Diese Unterbesetzung wird solange moniert, als die Ersatzwahl keine Abhilfe gebracht hat.

Wählbarkeit

Für die Wählbarkeit in die Kirchenpflege, für Amtsdauer und Amtszwang, Unvereinbarkeit, Entlassung und Rücktritt sind die Bestimmungen des Kirchengemeinereglements massgebend (§§ 40 ff. KGR).

In die Kirchenpflege sind nur katholische Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Kirchengemeinde wählbar. Massgebend sind dabei die Grenzen der Kirchengemeinde, nicht der politischen Gemeinde. Die Kirchengemeindeordnung kann betreffend Wiederwahl von Behördenmitgliedern, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde aufgegeben haben, Ausnahmebestimmungen bei der Wohnsitzpflicht vorsehen (§ 40 Abs. 4 KGR). Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten nicht möglich. Eine Aufteilung von Behördenmandaten auf zwei Personen ist nicht zulässig.¹⁰ Ebenso wenig dürfen eine Quotenregelung (z. B. bezüglich Geschlecht), eine Amtszeitbeschränkung oder eine Altersschränke eingeführt werden.¹¹ Vorteilhaft ist es allerdings, bei der Zusammensetzung der

¹⁰ Eine entsprechende Gesetzesvorlage über die Ermöglichung der Doppelbesetzung von vollamtlichen Stellen in Behörden und Ämtern der Gemeinden wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 1998 abgelehnt.

¹¹ Vgl. H. R. Thalmann, S. 183–184

Kirchenpflege auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern, jüngeren und älteren Personen sowie Personen verschiedener sozialer Herkunft zu achten.

Mitglieder von kirchlichen Behörden unterliegen nicht dem Amtszwang (§ 40 Abs. 1 KGR). Aus der Kirchenpflege oder der RPK ist der Rücktritt somit jederzeit ohne Begründung möglich. Das Gesuch ist an die Aufsichtskommission zu richten (§ 45 KGR). Die oder der Zurücktretende übt in der Regel sein Amt noch so lange aus, bis der Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers erfolgt ist oder die Aufsichtskommission als Entlassungsbehörde eine andere Anordnung trifft.

Nicht in die Kirchenpflege gewählt werden dürfen:

- Angestellte der Kirchgemeinde, selbst wenn lediglich ein Teilzeitpensum verfügt wurde (§ 40 Abs. 2 KGR)
- Mitglieder der RPK (§ 62 KGR)
- Personen in Verwandtschaftsverhältnissen (§ 41 KGR)
- Pfarrer, Diakone und Pfarreibeauftragte der Kirchgemeinde. Sie wohnen den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme bei. Eine Stellvertretung an den Kirchenpflegesitzungen ist in der Regel nicht vorgesehen (Art. 55 KO i. V. m. § 47 Abs. 2 KGR).

Kommissionen

Die Kirchenpflege kann zur Vorberatung ihrer Geschäfte beratende Kommissionen einsetzen (Baukommission) oder auch Sachverständige beiziehen (§ 54 KGR). Diese haben keine selbständigen Verwaltungsbefugnisse. In der Regel hat in den eingesetzten Kommissionen ein Mitglied der Kirchenpflege von Amtes wegen den Vorsitz. Ebenso kann die Kirchenpflege einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen (§ 53 KGR).

Konstituierung und Amtsdauer

Der Präsident wird stets durch ein übergeordnetes Wahlorgan (Kirchgemeindeversammlung oder Urnenwahl) bestimmt. Seine Hauptaufgabe besteht in der Leitung der laufenden Geschäfte. Die Kirchenpflege bestellt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen für die einzelnen Aufgabenbereiche. Der Aktuar ist ebenfalls durch die Kirchenpflege zu wählen; er kann, muss aber nicht Mitglied dieser Behörde sein (§ 58 KGR).

Mit der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten, des Finanzvorstandes und der Aktuarin bzw. des Aktuars sowie der Regelung der Stellvertretung gehört die Übertragung der Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder zur Konstituierung der Behörde. Jedes Mitglied der Kirchenpflege ist zur Übernahme derjenigen amtlichen Obliegenheiten verpflichtet, die ihm von der Behörde übertragen werden. Die Kirchgemeindeordnung kann Aufgabenbereiche bezeichnen, zu deren Übernahme die Präsidentin bzw. der Präsident nicht verpflichtet werden kann (§ 42 Abs. 2 KGR).

Die Pflicht zur Übernahme gilt nicht uneingeschränkt, kann sich doch ein Behördenmitglied bei der Aufsichtskommission zur Wehr setzen, wenn ihm in unzumutbarer Weise zu viele Aufgaben übertragen werden. Gesetzliche Ansprüche auf eine bestimmte

Zuteilung von Ämtern und Aufgaben bestehen hingegen nicht, können jedoch durch die Kirchgemeindeordnung oder die Geschäftsordnung der Kirchenpflege begründet werden.¹²

Die Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt jeweils vier Jahre. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Die Amtsdauer beginnt mit der Konstituierung der Behörde und auf diesen Zeitpunkt endet die Amtsdauer des bisherigen Organs (§ 43 KGR). Die Konstituierung hat zu erfolgen, wenn die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident bzw. die Präsidentin rechtskräftig gewählt sind (§ 42 Abs. 2 KGR). Gelingt es einem Organ nicht, sich bis zum 1. September des Wahljahres zu konstituieren, oder ist das Amt bis zu diesem Datum nicht angetreten, hat die Aufsichtsbehörde die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

¹² Vgl. H. R. Thalmann, S. 182–183

Ressortstruktur

Das Ressortsystem geht von der selbstverständlichen Annahme aus, dass die Beschlüsse zwar von einer Kollegialbehörde gefasst werden, die Vorbereitung und die faktische Durchführung aber rationell nur Einzelpersonen übergeben werden können. Die Ressortbildung erfolgt nach verschiedenen Gesichtspunkten. Im Vordergrund steht der sachlogische Zusammenhang. Zu berücksichtigen ist auch die ausgewogene Aufgabenbelastung der einzelnen Mitglieder.¹³

Alle Kirchenpflegen stützen sich unabhängig von ihrer Grösse und Zusammensetzung bei der Bewältigung der Aufgaben auf das Ressortsystem. Das heisst, dass alle oder wenigstens ein Teil der Kirchenpflegemitglieder einen speziell umschriebenen Aufgabenbereich übernehmen. Dabei müssen diese Aufgaben nicht von den Ressortinhaberinnen bzw. -inhabern selbst ausgeführt werden, sondern können auch an Mitarbeitende, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Freiwillige delegiert werden. Sie tragen jedoch die Verantwortung dafür, dass und wie die Aufgaben erledigt werden. Zu beachten ist, dass alle Mitglieder der Kirchenpflege nicht primär Ressortverantwortliche, sondern Mitglieder einer Kollegial-

behörde sind. Die Zuteilung der Ressorts darf also nicht zu einem «Gärtlidenken» führen. Vielmehr haben alle die Pflicht, ihre Aufgabe wahrzunehmen, aber auch das Recht, in den anderen Bereichen mitzudenken und mitzudiskutieren. Dies setzt voraus, dass die Ressortverantwortlichen genügend Zeit investieren, um sich grundsätzlich mit den einzelnen Themenbereichen zu beschäftigen, was Kontaktpflege mit den verschiedensten Menschen und Gremien in der Kirchgemeinde, Weiterbildungen sowie mittel- und langfristige Konzeptarbeit miteinschliesst.

Die Kirchenpflege muss drei Aufgaben zwingend vergeben: das Präsidium, die Finanzen und das Aktuariat. Die Präsidentin oder der Präsident ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der Kirchenpflege. Insbesondere kommt ihr bzw. ihm dabei der Vorsitz der Kirchenpflege und der Kirchgemeindeversammlung zu. Regelmässige Kontakte mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Pfarreirats gehören ebenso ins Pflichtenheft wie eine enge Zusammenarbeit mit dem Pfarrer oder den Pfarreibeauftragten, den Vertretern anderer Religionen und der politischen Gemeinde. Die Aktuarin oder der Aktuar ist für die Erledigung der Korrespondenz der Kirchenpflege zuständig und die Finanzvorständin oder der Finanzvorstand (früher Gutsverwalter genannt) für die finanziellen Belange der Kirchgemeinde.

¹³ Vgl. H. R. Thalmann, S. 183

Darüber hinaus kennen die meisten Kirchenpflegen weitere Aufgabenbereiche wie z. B. Vizepräsidium, Liegenschaftsverwaltung, Personal, Kommunikation, Jugend, Katechese, Vereine/Verbände, Pfarreirat.

Anforderungsprofil der Mitglieder

Den Mitgliedern der Kirchenpflege obliegt neben der kollegialen Beschlussfassung im Gesamtgremium die Betreuung eines oder mehrerer Ressorts und Aufgabenbereiche. Für ihre Arbeit sollten sie vorzugsweise folgende Voraussetzungen mitbringen:

- Interesse für das kirchliche Leben in Pfarrei und Kirchgemeinde
- Offenheit gegenüber regionalen, kantonalen und nationalen kirchlichen Anliegen und Aufgaben
- Konzeptuelles Denken, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- Dialog- und Teamfähigkeit sowie Belastbarkeit
- Pflege der Ökumene
- Fähigkeit, einen Standpunkt vor einem Gremium und in der Öffentlichkeit zu vertreten

Zudem lebt die Kirchenpflege von Mitgliedern mit Interesse, Erfahrungen und Kenntnissen in einem oder mehreren der folgenden Fachgebiete:

- Finanz- und Rechnungswesen
- Führung, Management
- Seelsorge
- Bildung
- Soziale Dienste
- Rechtsfragen
- Liegenschaften, Baufragen
- Kommunikation, Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Zeitliches Engagement und Entschädigung

Der zeitliche Aufwand eines Mitglieds der Kirchenpflege ergibt sich aufgrund verschiedener Faktoren: Ressort, Grösse der Kirchgemeinde, Anzahl Sitzungen usw. Allgemein kann von jährlich 12–15 Abend-sitzungen à zwei bis vier Stunden ausgegangen werden. Dazu kommen weitere Sitzungen und Gespräche als Vorbereitung oder in Kommissionen, die je nach Ressort, Situation und Engagement unterschiedlich ausfallen können. Nicht zu unterschätzen ist die Repräsentationsaufgabe, die in der Regel beim Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenpflege anfällt. Es macht oft Sinn, diese Aufgabe nicht alleine beim Präsidium zu belassen, sondern die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen auch von anderen Mitgliedern (z. B. durch die Schaffung eines Ressorts Kommunikation) wahrnehmen zu lassen.

Mit der Bezeichnung Behördenentschädigung wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich nicht um einen Leistungslohn handelt, mit dem Zeitaufwand und Anforderungen des Amtes voll abgegolten werden. Bei der finanziellen Entschädigung der kirchlichen Behörde kennen praktisch alle Kirchgemeinden eine Jahrespauschale; in den meisten Kirchgemeinden werden zusätzlich Sitzungsgelder ausgerichtet und Spesen entschädigt. Für die 23 Kirchgemeinden der Stadt Zürich wird die Entschädigung der Behörden in den Finanziellen Richtlinien (FRL) des

Stadtverbandes geregelt. In den anderen Kirchgemeinden des Kantons Zürich liegt die Kompetenz für die Festsetzung und die Änderung von Jahrespauschale, Sitzungsgeld und Spesenregelung bei der Kirchgemeindeversammlung (§ 22 KGR).

Die Behörden können ihre Entschädigungen auf keinen Fall selber festsetzen. Delegierbar ist diese Kompetenz nur in bescheidenem Rahmen, z. B. zur Abgeltung einer ausserordentlichen Beanspruchung eines einzelnen Mitglieds für eine Sonderaufgabe (z. B. bei einem aufwendigen Rekurs im Personalrecht). Ein solcher Beschluss muss aber auf einer ausdrücklichen Ermächtigung beruhen und darf nicht dazu dienen, durch eine allgemeine Zulagenregelung die festgelegten ordentlichen Entschädigungsansätze zu erhöhen. Abschiedsgeschenke an zurücktretende Behördenmitglieder sollen den Charakter einer symbolischen Anerkennung für den geleisteten Einsatz beibehalten und dürfen nicht die Bedeutung einer Besoldungszulage bekommen.¹⁴

Die in den letzten Jahren durchgeführten Umfragen bei den Kirchenpflegern zur finanziellen Entschädigung der kommunalen Behördenmitglieder ergaben, dass die

¹⁴ Vgl. H. R. Thalmann, S. 195

Entschädigungsansätze für ein- und dasselbe Ressort oft weit auseinanderklaffen und der Druck auf die Kirchgemeinden in dieser Frage gestiegen ist bzw. diese Thematik immer wieder aktuell wird. Wie bei den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden finden sich immer weniger Kandidatinnen und Kandidaten, die ein öffentliches Amt übernehmen möchten. Die Kirchgemeinden versuchen deshalb, mit der Anpassung der Behördenentschädigung neue Anreize zu schaffen. Eine Entschädigungsverordnung soll Ausdruck einer zeitgemässen und fairen Besoldung von Amtsträgern sein, was viele Kirchenpflegen bewogen hat, ihre Ansätze zu überprüfen. In sehr vielen Kirchgemeinden beruht die Festsetzung von Jahrespauschale und Sitzungsgeld für Behördenmitglieder nicht auf eigentlichen Kriterien oder Vorgaben, sondern sie ist historisch gewachsen. Die Kirchgemeinden orientieren sich aber zunehmend an anderen Kirchgemeinden oder den Behörden ihrer politischen Gemeinde.

Im Vordergrund einer entsprechenden Entschädigung steht die Überlegung, dass die Arbeit der Kirchenpflege zeitaufwendiger und anspruchsvoller geworden ist. Auf der anderen Seite wollen sich einige Kirchenpflegen ihre Arbeit mit Blick auf andere in der Pfarrei unbezahlt Tätige weiterhin ganz bewusst in einem bescheidenen Rahmen entschädigen lassen. Allerdings bahnt sich hier eine interes-

sante Entwicklung an: Bereits über ein Viertel derjenigen Kirchgemeinden, die einen Pfarreirat kennen, entschädigen dieses Gremium, das sich bis vor einigen Jahren unentgeltlich engagierte. Soll die Entschädigung erhöht werden, ist die Vorlage auf jeden Fall der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten bzw. durch die Delegierten des Zweckverbandes zu verabschieden, da dieses Gremium die Entschädigung ja auch festlegt (§22 Abs. 1 lit. e KGR).

Die für nebenamtliche Behördentätigkeit erhaltenen Entschädigungen wie Sitzungsgelder, Taggelder, Tagespauschalen, Entschädigungen für Protokollführung sowie andere Vergütungen oder Naturalleistungen sind gemäss den geltenden Bestimmungen des Steuerrechts zu versteuern. Davon ausgenommen sind Spesenentschädigungen, die sich nach der Höhe der tatsächlichen Auslagen bemessen.

Ohne besonderen Nachweis kann ein Abzug bis zur Höhe des Gesamtbetrags als Berufsauslage geltend gemacht werden, wenn der Gesamtbetrag aus einer oder mehreren nebenamtlichen Behördentätigkeiten 8000 Franken nicht übersteigt. Andernfalls können 8000 Franken, zuzüglich 20 Prozent des 8000 Franken übersteigenden Gesamtbetrags, höchstens 12 000 Franken, in Abzug gebracht werden.

Einberufung von Sitzungen und Beschlussfassung

Die Kirchenpflege versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Sitzungen dieser Behörde sind nicht öffentlich (§ 52 KGR). Drittpersonen können für einzelne Verhandlungsgegenstände als Gäste oder Sachverständige eingeladen werden. Sollen neben der Kirchenpflege und dem Pfarrer bzw. der oder dem Pfarreibeauftragten weitere Personen ständig an den Kirchenpflegesitzungen teilnehmen, bedarf es hierfür des Einverständnisses der Behörde und einer ausdrücklichen Regelung in der Kirchgemeindeordnung. Die Verhandlungsgegenstände der Sitzung werden den Mitgliedern vor der Sitzung bekannt gegeben (§ 47 KGR).

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, und müssen sich bei Verhinderung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten abmelden. Mitglieder, die im Besuch der Sitzungen nachlässig sind, können vom Präsidium ermahnt werden. Bleibt eine solche Massnahme unbeachtet, ist die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen (§ 47 Abs. 5 KGR).

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (§ 48 KGR). Anträge in der Kirchenpflegesitzung sind persönlich vorzubringen; die schriftliche Abgabe eines Antrags durch ein abwesendes Mitglied ist grundsätzlich nicht vorgesehen und ein von den Mitgliedern

getroffener Mehrheitsbeschluss ist gestützt auf das Kollegialitätsprinzip auch vom abwesenden Mitglied mitzutragen.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt für jedes Mitglied Stimmpflicht. Die Stimmabgabe erfolgt offen und der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag (§ 49 KGR).

Wenn es in dringenden Angelegenheiten nicht möglich ist, die Gesamtbehörde einzuberufen, können Entscheide präsidial oder mittels Zirkularbeschluss gefällt werden.

In einem solchen Fall informiert die Präsidentin bzw. der Präsident die Kirchenpflege an der nächsten Sitzung, und die Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll aufzunehmen (§ 50 KGR).

Über die Kirchenpflegesitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollierung richtet sich nach den Weisungen der Geschäftsordnung (§ 6 KGR).

Beratung, Supervision, Coaching

Die Kirchenpflegen können sich bei der Erfüllung ihrer Arbeit auf die Beratung seitens der Katholischen Kirche im Kanton Zürich abstützen. Geht es um die Erledigung alltäglicher Aufgaben und Fragestellungen, können sie sich an die entsprechenden Bereiche in der Verwaltung des Synodalrates wenden (Finanzen, Personal, Rechtsdienst und Kommunikation). Bei Fragen zu kirchlich beauftragtem Personal oder zur Pastoral wenden sie sich ans Generalvikariat. In Krisensituationen stehen ihnen juristische Fachpersonen und die Kommunikationsstelle zur Seite. Stehen eine Standortbestimmung, Veränderungsprozesse, eine Stärken-Schwächen-Analyse oder Konflikte an, können ratsuchende Einzelpersonen und Gremien auch ein Einzelcoaching, eine Supervision, eine Mediation oder eine Moderation bei der kirchlichen Stelle für Gemeindeberatung und Supervision¹⁵ in Anspruch nehmen. Kirchenpflegemitglieder können sich wie alle haupt-, neben-, ehrenamtlich und freiwillig Mitarbeitenden der Katholischen Kirche

im Kanton Zürich überdies bei Beanstandungen und Konflikten im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis an die Personalombudsstelle¹⁶ als neutrale, unabhängige und niederschwellige Beratungs- und Vermittlungsinstitution wenden.

¹⁵ www.pfarreberatung.ch

¹⁶ Personalombudsstelle der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Kuttelgasse 8, Postfach 2158, 8022 Zürich, Telefon: 044 266 12 50, E-Mail: personalombudsstelle@zh.kath.ch

Aufgaben

Die Kirchgemeinden sind staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts. Sie regeln im Rahmen der Kirchenordnung ihre Angelegenheiten autonom (Art. 54 Abs. 2 KO). Sowohl das KiG als auch die KO äussern sich nur sehr allgemein zu den Aufgaben der Kirchenpflege, eine direkte gesetzliche Aufgabenumschreibung fehlt. Der gesetzliche Auftrag verlangt, dass die Kirchgemeinde auf ihrem Gebiet die Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens schafft (Art. 56 KO). Dementsprechend organisiert die Kirchenpflege die Finanzierung und die Administration der Aufgaben der Pfarrei, namentlich in Liturgie, Katechese und Diakonie, anderssprachiger Seelsorge, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie in der Pflege der Ökumene. Weitere Aufgaben, die der Kirchenpflege obliegen, sind die Pflege der Beziehungen zur Kirchenstiftung, Bau und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, die Hilfe im In- und Ausland sowie die Pflege der Beziehungen zu anderen Kirchgemeinden, den politischen Gemeinden und der Schulgemeinden (§ 2 KGR).

Die Aufgaben der Kirchenpflege sind ganz allgemein mit denjenigen der Vorsteher-schaft einer politischen Gemeinde vergleichbar. Dabei vertritt die Kirchenpflege die Kirchgemeinde gegen aussen. Sie führt die ihr durch die Kirchgemeindeordnung übertragenen Aufgaben für die Kirchgemeinde aus und besorgt deren Angelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist. Die Kirchenpflege berät auch die an die Kirchgemeindeversammlung oder an die Urne zu bringenden Geschäfte im Vorfeld und formuliert die entsprechenden Anträge. Sie erstellt im Weiteren das Budget und führt die Rechnung der Kirchgemeinde und hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz, die in der Kirchgemeindeordnung enthalten ist, bewilligt sie Ausgaben und ist für die personalrechtlichen Anstellungen zuständig (§ 56 KGR). Die Kirchgemeindeordnung sowie die Bestimmungen in der Geschäftsordnung der Kirchenpflege regeln weitere Einzelheiten wie beispielsweise die Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums oder die Unterschriftenregelung. Massgebend für die einzelnen Ressortverantwortlichen sind Pflichtenhefte, die Aufgaben und Kompetenzen festhalten und beschreiben.

Finanzielle Kompetenzen

Die Leitung des Kirchgemeindehaushalts gehört mit Sicherheit zu den primären und in den wesentlichen Belangen unübertragbaren Aufgaben der Kirchenpflege. Diese umfasst namentlich:

- die Finanzplanung
- den Entwurf des Budgets inkl. Steuerfuss
- die Verwaltung des Kirchgemeindevermögens (Anlage flüssiger Mittel, Bewirtschaftung und Unterhalt der Immobilien)
- die Beschaffung der Finanzmittel (Steuerbezug, Fremdkapital)
- den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets und der Spezialbeschlüsse sowie aufgrund der besonderen behördlichen Ausgabenkompetenz und des Notausgabenrechts
- die Kreditkontrolle
- die Rechnungslegung

Die Kirchgemeindeordnung bestimmt, welche Ausgaben durch die Kirchgemeindeversammlung, die Stimmberechtigten an der Urne oder durch die Kirchgemeindebehörden bewilligt werden (§ 29 Finanzreglement der Kirchgemeinden¹⁷).

Sie regelt die Höhe der behördlichen Ausgabenkompetenzen, die je gesondert für einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben erfolgt. Nach ihrem Zweck werden Konsumausgaben und Investitionsausgaben unterschieden. Da die Kompetenzen für die Bewilligung von Ausgaben stets nach Frankenbeträgen festgelegt sind, kommt der korrekten Ermittlung der Ausgabenhöhe in jedem einzelnen Fall grosse Bedeutung zu, wobei verschiedene Gesichtspunkte zu beachten sind.¹⁸

Ist eine Ausgabe durch das Budget festgesetzt, durch einen Verpflichtungskredit des zuständigen Kirchgemeindeorgans bewilligt oder liegt eine gebundene Ausgabe vor, die keiner Bewilligung bedarf, muss die Kirchenpflege die Einzelheiten der Ausgabe in einem Ausgabenbeschluss konkretisieren. Erst dieser Ausgabenbeschluss ermächtigt die zur Vertretung der Kirchgemeinde befugten Personen, gegenüber Dritten Verpflichtungen einzugehen.¹⁹

¹⁷ Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (FKG) (Finanzreglement Kirchgemeinden) vom 29. Juni 2017, in Kraft ab 1. Januar 2019

¹⁸ Vgl. H. R. Thalmann, S. 344–353

¹⁹ Vgl. H. R. Thalmann, S. 353

Öffentlichkeitsprinzip

Sowohl für die Gremien der Körperschaft wie auch für diejenigen der Kirchgemeinde gilt der in Art. 49 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS.101) verankerte Grundsatz der Transparenz der Behördentätigkeit. Das Informations- und Datenschutzgesetz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4) wie auch das kirchliche Datenschutz-Reglement vom 15./6.12.1999 und 23.05.2000 (Datenschutz-Reglement; LS 180.7) regeln die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Praxis (§ 14 ff. IDG i. V. m. § 1 Datenschutz-Reglement). Die mit dem IDG geforderte positive und offene Haltung gegenüber Anfragen aus der Öffentlichkeit ist nicht nur eine Pflicht, sondern entspricht auch politischer Klugheit. Die Kirchenpflege sollte von sich aus offen und offensiv informieren und nicht verschleiern und sich defensiv verhalten. Kommunikation ist eine zentrale Führungsfunktion. Zu Beginn jeder Legislaturperiode sollte die Kirchenpflege daher ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit festlegen und darin einige wesentliche Punkte regeln:

- Orientierung über laufende und geplante Geschäfte, brisante Fälle, Kontinuität
- Ansprechperson(en) bezeichnen gemäss § 14 Abs. 2 IDG
- Aufbereitung der Informationen
- Zuständigkeiten regeln für die Publikation und Herausgabe von Informationen
- Auflistung und Gewichtung der Informationskanäle
- Entscheidung über die Verbreitung regelmässiger Informationen fällen (Dorfzeitung, Lokal-/Regionalblatt, Tageszeitung, Gratisblatt, Internet usw.)
- Inhalte festlegen, die grundsätzlich zu veröffentlichen sind (u.a. § 14 Abs. 4 IDG)
- Das Transparenzprinzip wird durchbrochen, wenn gewichtige öffentliche oder private Interessen einer Informationsbekanntgabe entgegenstehen. Es ist daher vor jeder Informationsbekanntgabe eine Güterabwägung zwischen dem Recht auf Information und dem Schutz öffentlicher oder privater Interessen vorzunehmen (§ 23 IDG).

Publikationspflicht

Das Kirchgemeindefragment (KGR) schreibt zur Durchsetzung der Rechtssicherheit bestimmte Publikationspflichten vor. Diese Publikationen sind in einem in der Regel in der Kirchgemeindeordnung bestimmten und für alle Kirchgemeindeglieder zugänglichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Es sind dies:

- die Einladung zur Kirchgemeindegemeinschaft mit Traktanden
- die Beschlüsse der Kirchgemeindegemeinschaft
- weitere allgemein verbindliche Beschlüsse der Behörden unter Bekanntgabe der Rekursfrist (§ 7 KGR)
- Wahlergebnisse

Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristsetzung beschränken mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Sekretariat der Kirchgemeinde aufliegt oder elektronisch eingesehen werden kann.

Umgang mit Informationen (Datenschutz)

Alle Aufzeichnungen, die die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, werden als «Informationen» bezeichnet. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form (Protokoll, Aktennotiz, Adresslisten) sie dargestellt sind und auf welchem Datenträger (Protokollordner, elektronische Datei, Filme, Videoaufnahmen, Fotos) sie sich befinden. Aufzeichnungen, die nicht fertiggestellt oder ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, fallen nicht unter diesen Begriff (§ 2 Abs. 2 IDG).

Die Informationen sind in geeigneter Form aufzubereiten und aufzubewahren. Werden die Unterlagen nicht mehr benötigt, sind sie nach höchstens zehn Jahren zu archivieren oder zu vernichten (§ 5 IDG). Es sind technische Massnahmen vorzunehmen, damit die Informationen vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt sind (§ 7 IDG).

Umgang mit Personendaten

Das Bearbeiten von Personendaten – dazu gehören das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten – ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben notwendig ist (§ 8 IDG). Gesetzliche Grundlagen finden sich in Spezialbestimmungen, lassen sich aber auch vom kirchlichen Auftrag, der in § 2 KGR genannt ist, herleiten. Die Personendaten ihrer Mitglieder erhalten die Kirchgemeinden aus dem Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde und den Registern der Schulgemeinden (§ 15 KiG). Sie dürfen bekannt gegeben werden, wenn dies durch eine rechtliche Bestimmung (Gesetz, Verordnung, Reglement usw.) ermöglicht wird. Von diesem Grundsatz darf im Einzelfall abgewichen werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (§ 16 Abs. 2 IDG). Näheres dazu ist im Datenschutz-Reglement geregelt. Es sieht insbesondere vor, dass Personendaten im Verkehr unter kirchlichen Organen und Institutionen, bei gemeinsamen Aufgaben auch zwischen kirchlich unter Organen verschiedener öffentlich-rechtlich anerkannter Kirchen weitergegeben werden dürfen. Die Daten dürfen nur für den genannten Zweck verwendet werden. Betroffene können die Weitergabe ihrer Daten an Private sperren lassen.

In anonymisierter Form können Daten auch für nicht personenbezogene Zwecke, z. B. Forschung, Planung, Entwicklung, bekannt gegeben werden. Es ist vorgängig der Nachweis zu erbringen, dass die Personendaten anonymisiert werden und aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

Das Informations- und Datenschutzgesetz garantiert allen Mitgliedern der Kirchgemeinde den Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten (§ 20 Abs. 2 IDG). Sie können verlangen, dass falsche Personendaten berichtigt oder vernichtet werden.

Kirchenpflege als Arbeitgeberin

Die Kirchenpflege tritt gegenüber sämtlichen Angestellten (Verkündigungs- und Verwaltungsbereich) der Kirchgemeinde als Anstellungsbehörde (Arbeitgeberin) auf. Als solche steht sie den Angestellten administrativ vor. Damit ist sie zuständig für die Anstellung, die Anstellungsverfügung, den Stellenbeschrieb (zusammen mit den fachlichen Vorgesetzten), die Besoldung, die Versicherung usw. Die Geistlichen und die Angestellten im Verkündigungsbereich werden im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Instanz angestellt, entlassen bzw. abberufen.

Die Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 22. März 2007 (AO) regelt das Arbeitsverhältnis der voll- und teilzeitlichen Angestellten, die befristet oder unbefristet bei der Kirchgemeinde angestellt sind. Der Synodalrat hat, gestützt auf die AO, zusätzlich berufsbezogene Bestimmungen erlassen, die beispielsweise für Priester, Diakone und weitere Angestellte spezifische personalrechtliche Bestimmungen enthalten. Ergänzt wird die AO durch weitere Vollzugsreglemente wie z. B. Arbeitszeit- sowie Fort- und Weiterbildungsreglemente. Die AO sowie die einzelnen Vollzugserlasse des Synodalrates sind für sämtliche Kirchgemeinden verbindlich. Im Personalhandbuch der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich wie auch auf der

Homepage der Körperschaft finden sich alle massgebenden personalrechtlichen Erlasse.

Administrativ unterstehen alle Angestellten der Kirchenpflege, in fachlicher Hinsicht der ihnen zugewiesenen vorgesetzten Person. Die oder der bezeichnete Linienvorgesetzte ist in den für die jeweilige Funktion massgebenden berufsbezogenen Bestimmungen festgelegt: Fachliche Vorgesetzte bzw. fachlicher Vorgesetzter ist in der Regel der Pfarrer oder die bzw. der Pfarreibeauftragte, fachlicher Vorgesetzter des Pfarrers ist der Generalvikar. Die fachliche Unterstellung bzw. Verantwortung ist in der Anstellungsverfügung resp. im Pflichtenheft zu regeln. Das Pflichtenheft wird vom Linienvorgesetzten in Absprache mit der zuständigen Person der Kirchenpflege erstellt. Die formelle Mitarbeiterbeurteilung (MAB) wird ebenfalls vom Linienvorgesetzten durchgeführt, demnach in der Regel vom Pfarrer resp. von den Pfarreibeauftragten. Je nach Organisation können dies auch weitere Angestellte (Pastoralassistentinnen oder -assistenten) sein. Die MAB kann allenfalls auch gemeinsam mit einem Mitglied der Kirchenpflege durchgeführt werden. Pfarrer, Pfarradministratoren und Pfarreibeauftragte haben keine MAB, sondern ein Fördergespräch. Zuständig ist der Dekan oder eine andere vom Generalvikar beauftragte Person.

Die Kompetenzabgrenzung und das Zusammenspiel zwischen Kirchenpflege und Pfarrer resp. Seelsorgeteam richten sich nach dem Grundsatz des einvernehmlichen Zusammenwirkens von staatskirchenrechtlichen und innerkirchlichen Organen (Präambel AO). Die Kompetenzen der Kirchenpflege beschränken sich zwar primär auf administrative und finanzielle Belange, beeinflussen aber in der Praxis auch den Inhalt und die Ausrichtung des kirchlichen Wirkens. Administrative Handlungen der Kirchenpflege wiederum erfolgen nach dem Grundsatz der Einvernehmlichkeit und demnach in vorheriger Absprache mit der innerkirchlich zuständigen Person.

Exkurs: Unterschiede zwischen katholischer und reformierter Kirchenpflege

Die Tätigkeit von katholischer und reformierter Kirchenpflege unterscheidet sich insofern, als die reformierte bedeutende Aufgaben im innerkirchlichen Bereich erfüllt, während die katholische wegen des geltenden dualen Systems lediglich auf die Unterstützung von Seelsorgern und Mitarbeitern sowie auf die Zusammenarbeit mit Pfarreirat und entsprechenden Gremien verwiesen wird (Art. 56 Abs. 1 KO i. V. m. § 2 KGR). Die reformierte Kirchenpflege ist die beratende, entscheidende, vollziehende, beaufsichtigende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde. Sie ist in erster Linie und in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrern und den Kirchgemeindeangestellten für den Aufbau der Gemeinde verantwortlich. Und sie übt auch die Aufsicht über die Amtsführung von Pfarrerinnen und Pfarrern, den Gottesdienst und den kirchlichen Unterricht sowie die Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben, wie Austeilung des Abendmahls oder Einzug der Kollekte, aus.

Im Unterschied zur katholischen beinhaltet die Aufgabe der reformierten Kirchenpflege also neben ihrer demokratischen Behördentätigkeit auch eine geistliche Dimension. Zu dieser inneren Mitverantwortung gehören die gegenseitige Anteilnahme und Beratung, die Gestaltung und Pflege des Gemeindelebens auf der Grundlage des Evangeliums. Die «Kirchen-Pflege» in dieser evangelischen Ausrichtung und als Behördentätigkeit, dieses Miteinander und Ineinander beider Bereiche, macht das Besondere des reformierten Kirchenpflegeamtes aus – mit all seinen Rechten und Kompetenzen, aber auch all den inhärenten Spannungen, die sich aus dem grossen Freiraum ergeben können. Die reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer können wie ihre katholischen Kollegen ebenfalls an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teilnehmen, sind aber ebenfalls nicht Mitglieder der Kirchenpflege. Ihnen kommt jedoch ein Antragsrecht zu, das bei den katholischen Seelsorgern nicht vorgesehen ist.

Kirchgemeindeversammlung

Zusammensetzung und Befugnisse

Die Kirchgemeinde wird durch die Kirchgemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung repräsentiert und sie besteht aus der Gesamtheit der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder (§ 21 KGR).²¹ Mit der schriftlichen Austrittserklärung aus der Römisch-katholischen Körperschaft erlischt das Stimmrecht einer Person.

Die Kirchgemeindeversammlung erlässt die Kirchgemeindeordnung und beschliesst über Fragen des Bestands und der Organisation der Kirchgemeinde sowie über die Aufgaben der einzelnen Organe. Ihr steht neben der Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung und der Festsetzung von Budget und Steuerfuss auch die Abnahme der Jahresrechnung zu.²² Sie führt zudem die Wahlen durch, die ihr durch die Kirchenordnung, das Kirchgemeindereglement oder die Kirchgemeindeordnung zugewiesen werden. Weitere Befugnisse sind die Ausgabenbewilligung nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung, die Festsetzung der Behördenentschädigung, die Behandlung von Initiativen

und die Genehmigung von Zweckverbandsstatuten und Verträgen sowie von Verträgen über Gebietsveränderungen (§ 22 KGR).

²¹ Zurückgelegtes 18. Altersjahr; Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung B, C, Ci; in der Regel Wohnsitz in der Kirchgemeinde; kein Ausschluss der politischen Rechte

²² Vgl. H. R. Thalmann, S. 96–114

Voraussetzungen zur Einberufung

Die Kirchgemeinde tritt unter folgenden Bedingungen zusammen (§ 24 KGR):

- auf Anordnung der Kirchenpflege
- infolge vorher beschlossener Vertagung
- wenn die in der Kirchgemeindeordnung genannte Anzahl von Stimmberechtigten es verlangt

Eine Einberufung der Kirchgemeindeversammlung ohne Anträge ist nicht möglich. Die Kirchenpflege muss zweimal jährlich die ordentliche Kirchgemeindeversammlung einberufen zur Behandlung der Jahresrechnung sowie des Budgets und der Festsetzung des Steuerfusses. Nach Bedarf kann sie zu weiteren Versammlungen einladen.

Ankündigung

Die formelle Einberufung, das heisst die Terminsetzung, steht in jedem Fall der Kirchenpflege zu. Sie muss jede Versammlung – dringliche Fälle vorbehalten – mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung von Tag, Zeit, Ort und Beratungsgegenständen öffentlich bekannt geben (§ 25 KGR). Die Veröffentlichung hat im amtlichen Publikationsorgan, das die Kirchgemeindeordnung festlegt, zu erfolgen. Die zur Behandlung bestimmten Anträge der Kirchenpflege und der RPK, das Budget oder die Jahresrechnung sowie allfällige weitere erläuternde Unterlagen zu den traktandierten Geschäften sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Verhandlung zur Einsicht aufzulegen.

Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist. Der Versammlungsort wird entweder von der KGO oder von der Kirchenpflege bestimmt. Der Ort soll der Bedeutung des Anlasses angemessen sein; in der Regel wird die Versammlung im Pfarrei- oder Kirchgemeindezentrum durchgeführt.

Durchführung und Leitung

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenpflegepräsidentin bzw. dem -präsidenten geleitet. Stellvertretend hat die Vizepräsidentin bzw. der -präsident oder bei Verhinderung eine ausserordentliche Stellvertretung die Versammlung zu leiten (§ 26 KGR). Aufgabe der Versammlungsleiterin bzw. des -leiters ist es, zusammen mit der Aktuarin bzw. dem Aktuar und den Stimmzählenden für das rechtmässige Zustandekommen der Beschlüsse, d. h. für die korrekte Ausübung der politischen Rechte zu sorgen, sodass der Wille der Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck kommt. Dazu gehören insbesondere die Verhinderung der Stimmabgabe durch Unberechtigte, die Eröffnung und Beendigung der Versammlung, die Ankündigung der Geschäfte, die Worterteilung und die Durchführung der Abstimmungen. Der Versammlungsleiter besitzt die Disziplinergewalt (§ 27 KGR).

Verhandlung und Abstimmung

Die Kirchgemeindeversammlung verfährt nach folgenden Vorschriften:

- Das Stimmregister soll während der Verhandlungen einsehbar sein bzw. es kann bei der Versammlungsleitung Auskunft über die Stimmberechtigung verlangt werden (§ 30 KGR).
- Die Versammlung wählt offen mit relativem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählende, die nicht Mitglieder der beantragenden Behörde (Kirchenpflege und RPK) sein dürfen. Auch dürfen sie an der Vorbereitung des Geschäfts nicht mitgewirkt haben oder für ein zu besetzendes Amt kandidieren.
- Die Präsidentin bzw. der Präsident kontrolliert durch Anfrage die Stimmberechtigung der Anwesenden und weist nichtstimmberichtigte Personen auf ihre entsprechenden Plätze.
- Jede und jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich zu den vorliegenden Traktanden zu äussern (§ 34 KGR). Das Verfahren ist mündlich. Die Worterteilung soll so weit wie möglich in der Reihenfolge der Wortmeldungen erfolgen. Die Redezeit ist gesetzlich nicht beschränkt. Die bzw. der Vorsitzende kann Rednerinnen und Rednern, die sich vom Verhandlungsgegenstand entfernen oder die Versammlung durch ungebührlich lange Ausführungen hinhalten, nach vorheriger Ermahnung das Wort

entziehen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Kirchgemeindeversammlung den Abbruch der Diskussion beschliesst.

- Eine Eintretensdebatte kennt die Kirchgemeindeversammlung nicht. Dies soll allerdings nicht daran hindern, zuerst eine Grundsatzdiskussion und nachfolgend eine Detailberatung durchzuführen. Die Präsidentin bzw. der Präsident erklärt nach Erschöpfung oder Abbruch der Diskussion die Vorgehensweise zur Bereinigung der Geschäfte. Vor der Hauptabstimmung müssen Änderungs- und Rückweisungsanträge (Eventualanträge) bereinigt werden. Ist dies erfolgt, kann die Haupt- oder Schlussabstimmung durchgeführt werden (§ 35 KGR).
- Über Ordnungsanträge sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstands, die in der Regel keinen Aufschub erlauben, muss sofort abgestimmt werden (§ 35 KGR).
- Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, wobei die Präsidentin bzw. der Präsident nicht mitstimmt, sondern den Stichentscheid bei Stimmengleichheit hat (§ 36 KGR). Auf Verlangen eines Viertels der Anwesenden muss geheim abgestimmt werden (§ 37 KGR). Bei der offenen Abstimmung erklärt die Versammlungsleitung der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

Ist sie hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit ihrer Erklärung in Zweifel gezogen, wird die Abstimmung wiederholt. Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid. Die Kirchgemeindeordnung kann hier eine abweichende Regelung vorsehen. Zu beachten ist, dass im geheimen Verfahren bei Stimmengleichheit und wenn kein Stichentscheid vorgesehen ist, mangels einer Mehrheit kein Beschluss zustande gekommen ist. Die Beschlussfähigkeit setzt keine qualifizierte Zusammensetzung der Kirchgemeindeversammlung voraus. Sie ist beschlussfähig, wenn die Versammlungsleitung bestellt werden kann.

Wahlen

An der Kirchgemeindeversammlung kann offen oder geheim gewählt werden. Das offene Verfahren soll – unter Berücksichtigung von abweichenden Bestimmungen (z. B. bei Pfarrwahlen) oder gestützt auf eine explizite Bestimmung in der Kirchgemeindeordnung – in der Versammlung die Regel darstellen (§ 38 KGR). Verlangt ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl, so wird diese anstelle der offenen Wahl vorgenommen (§ 39 KGR).²³

Das Verfahren der offenen Wahl beginnt mit Vorschlägen, die durch die Stimmberechtigten eingebracht werden. Die Kirchenpflege als solche hat keine Vorschläge zu machen, doch steht jedem Behördenmitglied in seiner Funktion als stimmberechtigte Person das entsprechende Vorschlagsrecht zu. Das Kirchgemeindeglement sieht bei Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung keine

stille Wahl mehr vor,²⁴ sondern die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (Ermittlung des absoluten Mehr)²⁵. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit, ihr bzw. ihm steht bei Stimmengleichheit der Stichtentscheid zu. Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht, wird sogleich ein zweiter Wahlgang durchgeführt (§ 38 Abs. 2 KGR). Erreicht die Person auch im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht, bleibt die zu besetzende Stelle vakant und es ist eine neue Wahl anzuordnen. Bei der Wahl von Pfarrern oder Pfarreibeauftragten ist das Vorschlagsrecht nicht gegeben, da hier neben den staatsrechtlichen auch

²³ Mit der Revision des Gemeindegesetzes, in Kraft ab 1. Januar 2018, wurde § 47 GG gestrichen. D.h., sind weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung anwesend, können die Stimmberechtigten nicht mehr mit einer Dreitmehrheit der Anwesenden statt einer Wahl an der Versammlung eine Urnenwahl beantragen.

²⁴ Im Gegensatz zur stillen Wahl an Gemeindeversammlungen (§ 26 Abs. 2 GG): «Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird.»

²⁵ Absolutes Mehr: mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus 1. Bei Urnenwahlen oder -abstimmungen werden leere und ungültige Stimmzettel nicht zum Total der abgegebenen Stimmen hinzugerechnet. Relatives Mehr hingegen heisst, wer mehr Stimmen von den anwesenden Stimmberechtigten erhält, ist gewählt.

innerkirchliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen und der zu wählende Kandidat oder die zu wählende Kandidatin durch den Generalvikar empfohlen werden bzw. eine entsprechende Missio vorliegen muss.²⁶ Die geheime Wahl beginnt ebenfalls mit der Nennung von Vorschlägen. Hier muss die Zahl der Stimmberechtigten auf jeden Fall genau durch die Stimmzählenden ermittelt werden. In der Regel werden leere Wahlzettel abgegeben. Vordruckte Wahlzettel sind nur zulässig, wenn die Kirchgemeindeordnung dies vorsieht. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kirchenpflege stimmt mit ab; auch hier gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid (doppeltes Stimmrecht; § 38 KGR).

Wählen Kirchgemeinden ihre Behördenmitglieder an der Urne, so gelten hierfür die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (Art. 54 Abs. 4 KO). Stille Wahl kann in der KGO vorgesehen werden.

²⁶ Reglement über die Neuwahl von Pfarrern vom 18. April 2013; Wahlordnung/Infoschreiben SyR vom 26. Februar 2015, einsehbar unter <http://www.zhkath.ch/service/kirchgemeinden/kirchgemeinden/wahlen-pfarrer-pfarreibeauftragte/pfarreibeauftragte>

Antragsrecht

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Kirchenpflege (§ 31 KGR). Die Anträge der Kirchenpflege sind den Stimmberechtigten vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben und die entsprechenden Unterlagen zwei Wochen vorher zur Einsicht aufzulegen. Der Antrag wird von einem Mitglied der Kirchenpflege oder von deren Berichterstatter erläutert. Von der Antragspflicht ausgenommen sind nur die Wahlgeschäfte der Kirchgemeindeversammlung; Wahlen erfolgen aufgrund spontaner Wahlvorschläge der Stimmberechtigten in der Versammlung selbst.

Alle anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Ordnungsanträge²⁷ sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstands zu stellen (§ 32 KGR).

Die Stimmberechtigten können die vorgelegten Geschäfte nicht nur annehmen oder ablehnen, sondern daran auch gestaltend mitwirken. Es wird dabei zwischen dem selbständigen und dem unselbständigen Antragsrecht unterschieden.

Es ist möglich, dass die Kirchenpflege zwei Anträge zur gleichen Sache oder Eventual-

²⁷ Ordnungsanträge sind z. B. Anträge auf Verschiebung eines Traktandums oder Schluss der Debatte. Sie beziehen sich in der Regel auf die Art und Weise der Behandlung des zur Diskussion stehenden Geschäfts.

anträge über einzelne Punkte der Vorlage stellt. In diesem Fall muss sie den von ihr bevorzugten Antrag klar bezeichnen. Die Stimmberechtigten haben das Recht, während der Versammlung zu jedem zur Behandlung anstehenden Geschäft Anträge zu stellen, sei es zum Inhalt von Beschlüssen, sei es zum Verfahren. Diese bedürfen keiner vorausgehenden Anmeldung und Bekanntmachung und werden in der Regel mündlich gestellt.

Das Recht, Anträge zu einem zur Behandlung anstehenden Geschäft zu stellen, hat auch die Rechnungsprüfungskommission. Ihr steht kein Initiativrecht zu, weshalb sie von sich aus keine Geschäfte für die Kirchgemeindeversammlung traktandieren kann. Sie ist nicht befugt, von sich aus Anträge an die Behörden zurückzuweisen. Ihr bleibt nur die Möglichkeit, die Rückweisung oder Verwerfung einer Vorlage zu empfehlen. Das Antragsrecht der Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung ist im Initiativrecht enthalten (siehe weiter unten).

Die Behörde kann einen Antrag, der von der Kirchgemeindeversammlung abgelehnt oder zurückgewiesen wurde, der Kirchgemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt erneut vorlegen (§ 33 KGR).

Initiativrecht

Mindestens 15 Stimmberechtigte können eine Initiative einreichen über Gegenstände, die in die Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung fallen oder der Urnenabstimmung unterstehen (§16 KGR). Die Kirchgemeindeordnung kann hier eine abweichende Zahl von Stimmberechtigten bezeichnen. Sie kann auch die Einzelinitiative vorsehen. Massgebend für den Inhalt der Initiative und damit für die Zulässigkeit ist allein der Antrag, eine schriftliche Begründung ist kein Gültigkeitserfordernis. Die Kirchenpflege prüft die Initiative auf ihre formelle Gültigkeit und materielle Zulässigkeit, anschliessend folgt deren materielle Beratung. Die Kirchenpflege ist zur Antragstellung verpflichtet und kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Liegt die Zuständigkeit zur Behandlung des angeregten Gegenstands bei der Kirchgemeindeversammlung, legt die Kirchenpflege die Initiative mit ihrem Antrag innert zwölf Monaten einer Versammlung vor (§ 19 KGR). Die Beratung beginnt jeweils damit, dass die Initiantin oder der Initiant seinen Antrag begründet, worauf die

Behörde antwortet. Bei der anschliessenden Aussprache der Versammlungsteilnehmenden ist darauf zu achten, dass das Antragsrecht (siehe oben) der Stimmberechtigten auch in Bezug auf Initiativen gilt. Diese können also Anträge auf Verwerfung, Verschiebung oder Abänderung stellen. Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der der Urnenabstimmung unterliegt, hat die Kirchenpflege innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung die Urnenabstimmung anzuordnen (§ 20 KGR).

Anfragerecht

Allen Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Kirchgemeindeversammlung von allgemeinem Interesse an der Versammlung eine Anfrage an die Kirchenpflege zu stellen (§ 23 KGR). Die Anfrage ist spätestens zehn Tage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen. Diese beantwortet die Anfrage mündlich an der Kirchgemeindeversammlung, und die anfragende Person erhält die Gelegenheit, zur Antwort Stellung zu nehmen. Eine Beratung der Kirchgemeindeversammlung über die Antwort der Kirchenpflege findet nur dann statt, wenn die Kirchgemeindeordnung eine solche vorsieht. Die Anfrage dient der Information und der Kontrolle der Verwaltung und ist damit ein Aufsichtsinstrument. Eine umfassende Informationspolitik der Behörde macht Anfragen oft überflüssig, ist aber auch eine gute Voraussetzung für gezielte Fragen und ergänzende Auskünfte.

Handhabung von Ruhe und Ordnung

Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an der Kirchgemeindeversammlung. Sie bzw. er kann eine Person, die wiederholt die Ruhe stört, wegweisen und eine Versammlung, an der die Ordnung nicht hergestellt werden kann, schliessen. Die Versammlungsleiterin bzw. der -leiter hat nicht nur für die korrekte Geschäftsbehandlung zu sorgen, sondern auch zu gewährleisten, dass die Versammlungsteilnehmenden in der Ausübung ihrer Rechte nicht beeinträchtigt oder behindert werden. Sie bzw. er ist auch für die Genehmigung von Bild- und Tonaufnahmen während der Versammlung zuständig (§ 27 KGR).

Protokoll

Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig ins Kirchgemeindepotokoll ein. Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung ist innert zehn Tagen zu erstellen. Die Präsidentin bzw. der Präsident prüft innerhalb von zehn Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugt diese durch ihre bzw. seine Unterschrift. Die Aktuarin bzw. der Aktuar unterzeichnet das Protokoll ebenfalls. Anschliessend steht das Protokoll allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen (§ 6 KGR).

Beim Protokoll handelt es sich um eine öffentliche Urkunde. Die Form der Protokollierung – Beschlussprotokoll, Verhandlungsprotokoll oder wörtliches Protokoll – wird von der Kirchenpflege bestimmt. Zum notwendigen Inhalt eines Protokolls gehören unabdingbar:

- Formalien wie Datum, Zeit, Ort der Versammlung, Vorsitz, Protokollführung, Stimmenzählende, Zahl der Anwesenden, Feststellungen zur Stimmberechtigung, Traktandenliste, Schluss der Versammlung und Genehmigungsvermerk

- die zur Verhandlung anstehenden Anträge, Änderungsanträge und Ordnungsanträge
- die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen mit Stimmenverhältnis
- Anordnungen des Versammlungsleiters, die der geordneten Durchführung des Verfahrens dienen

Eine Protokollberichtigung mittels Rekurs, wie sie nach dem alten Gemeindegesetz möglich war, gibt es heute nicht mehr. Entsprechende Begehren können aber nach wie vor im Rahmen eines ordentlichen Rechtsmittels, z. B. mit einem Rekurs in Stimmrechtssachen, geltend gemacht werden, eigenständig aber nur noch mittels Aufsichtsbeschwerde.

Publikation

Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung werden unter Bekanntgabe der Rekursfrist veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich dabei auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Sekretariat der Kirchgemeinde aufliegt oder elektronisch eingesehen werden kann. Das KGR bezeichnet als Publikationsorgan der Kirchgemeinden grundsätzlich das «forum». Bevorzugt eine Kirchgemeinde ein anderes Publikationsorgan, so hat sie dies in der Kirchgemeindeordnung ausdrücklich zu bezeichnen (§ 7 KGR).

Vollzug der Beschlüsse

Der Vollzug von Kirchgemeindebeschlüssen gehört neben der Erfüllung übertragener Aufgaben zu den wichtigsten Obliegenheiten der Kirchenpflege. Sie hat sich im Vollzug an die Kirchgemeindebeschlüsse zu halten. Die Vollzugspflicht besteht auch für Beschlüsse, die nach Meinung der Behörde unzweckmässig sind. Sie kann sich dagegen nur mit einem Wiedererwägungsantrag (§ 33 KGR) oder einer Aufsichtsbeschwerde²⁸ zur Wehr setzen. Sie hat die Vollzugsaufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen. In allen Belangen, die durch die Kirchgemeindebeschlüsse nicht geregelt sind, handelt sie nach pflichtgemäsem Ermessen. Sie soll sich sowohl bei der Interpretation als auch bei der übrigen Ausführung nach dem wohlverstandenen Interesse der Kirchgemeinde richten.

²⁸ Die Gemeindebeschwerde wird mit der Totalrevision des Gemeinderechts, das am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, abgeschafft. Auch das KGR sieht eine solche Beschwerde nicht mehr vor, sodass die bisher mitunter komplizierten Abgrenzungsfragen zum Rekurs entfallen. In Zukunft können nur noch Personen, die besonders betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse haben, Anordnungen und Erlasse anfechten. Populärbeschwerden werden auf den aufsichtsrechtlichen Weg verwiesen.

Rechnungsprüfungskommission

Stellung und Auftrag

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist die erste Stufe der Finanzaufsicht. Sie ist zuständig für die Kontrolle des Finanzhaushalts der Kirchgemeinden. Ihr kommt die Prüfung des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten sowie nach finanzieller Angemessenheit zu. Sie prüft das Budget, die Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung (§ 60 KGR).

Im Unterschied zur Kirchenpflege besitzt die RPK jedoch keinerlei Verwaltungs-, Weisungs- oder Sanktionsbefugnisse. Es ist ihr jegliche direkte Mitwirkung in der Verwaltung untersagt. Namentlich ist ihr verwehrt, hoheitliche Verfügungen zu treffen, Rechtsgeschäfte im Namen der Kirchgemeinde abzuschliessen oder der Kirchenpflege und den Angestellten Weisungen im Bereich der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung zu erteilen bzw. Kompetenzüberschreitungen in finanziellen Angelegenheiten zu sanktionieren. Es ist der RPK auch nicht möglich, selbständig Geschäfte vor die Kirchgemeindeversammlung oder an die Urne zu bringen. Sie hat ausschliesslich die Anträge der Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung zu prüfen.

Die Instrumente, die der RPK hierfür zur Verfügung stehen, sind der Bericht und der (unselbständige) Antrag. Der Bericht zuhanden der Stimmberechtigten enthält die Beschreibung des geprüften Bereichs, die Ergebnisse und die Empfehlung zu Annahme, Ablehnung oder Rückweisung. Die Stellungnahme der RPK zu einem Antrag der Kirchenpflege lautet auf Zustimmung, Ablehnung oder Zurückweisung, Letztere beide mit Begründung. Die Befugnisse der RPK gehen beim Budget etwas weiter, indem sie dort Antrag auf Zustimmung mit Änderungen stellen kann, wobei sich der Änderungsvorschlag auf die finanzrechtliche Zulässigkeit und die finanzielle Angemessenheit zu beschränken hat.

Wahl und Organisation

Für die RPK gilt eine strenge Unvereinbarkeitsvorschrift. Die Mitglieder müssen tatsächlich und dem Anschein nach unabhängig sein, d.h. es ist ihnen verwehrt, gleichzeitig in einem anderen Kirchgemeindeorgan mitzuwirken, und sie dürfen auch nicht in einem vertraglichen Verhältnis zur Kirchgemeinde stehen (§ 62 KGR). Ebenso wenig dürfen sie das Amt der Stimmenzählerin bzw. des -zählers an der Kirchgemeindeversammlung ausüben (§ 28 KGR).

Die RPK besteht gemäss KGR aus drei Mitgliedern, wobei die KGO eine höhere Mitgliederzahl vorsehen kann (§ 59 KGR). Es empfiehlt sich hier – wenn immer möglich – mehr als drei Mitglieder in der KGO vorzusehen, denn es gilt zu beachten, dass bei einer Mindestzahl von drei Personen die RPK nur in ihrer Vollbesetzung beschlussfähig ist. Sobald bei drei Mitgliedern eines nicht anwesend ist oder ausfällt, kann kein rechtsgültiger Beschluss mehr gefasst werden. Um den örtlichen Radius der Kirchgemeinde in Bezug auf die Besetzung der RPK auszuweiten, kann die KGO vorsehen, dass ihre Mitglieder auch ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde Wohnsitz haben dürfen (§ 40 Abs. 3 KGR).

Verhältnis RPK – Kirchenpflege

Die Stellung der RPK als selbständige und unabhängige Behörde neben der Kirchenpflege ergibt sich aus der Wahl durch die Stimmberechtigten. Sie übt ihr Amt frei von Weisungen der Kirchgemeinde aus, ist im Gegenzug aber auch keiner anderen vorgesetzt und nur dem körperschaftlichen Aufsichtsorgan verantwortlich.

Aufgrund der Kontrollfunktion ergibt sich ein natürlicher Antagonismus zwischen der RPK und den Exekutivbehörden. Es bedarf auf beiden Seiten des Verständnisses für den Auftrag und die Rolle des andern sowie einer gegenseitigen offenen Information. Die RPK hat Anspruch auf umfassende Informationen zu allen Geschäften, mit denen sie sich befassen muss. Sie erhebt ihren Informationsanspruch stets gegenüber jener Behörde, die letztlich bestimmt, welche Akten der RPK zugänglich gemacht werden. Der Prüfungsumfang der RPK ist nicht uneingeschränkt, ihre Prüfungsaufgabe ist auf die finanziellen Aspekte beschränkt. Es sind ihr zu diesem Zweck alle nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zweckdienlich sind Unterlagen, die der RPK eine umfassende Beurteilung der finanziellen Fragestellungen erlauben. Im Extremfall kann dies bis zu den gleichen Unterlagen gehen, die auch der Kirchenpflege zur Verfügung stehen. Bei der finanztechnischen Prüfung macht es Sinn, die Belegeinsicht eventuell direkt bei der Verwaltung zu verlangen.

In der Praxis ist es sinnvoll, der RPK alle Unterlagen zugänglich zu machen, die auch die antragstellende Behörde, sprich Kirchenpflege, zur Verfügung hatte. Es ist die RPK, die beurteilt, welche Informationen für die finanzielle Prüfung wesentlich sind.

Es besteht kein Grund, die Akteneinsicht gegenüber der RPK aus Geheimhaltungsinteresse der Kirchgemeinde oder beteiligter Privater einzuschränken, denn die Mitglieder der RPK unterliegen derselben Verschwiegenheitspflicht wie die Kirchenpflege (§ 9 KGR). Die Schweigepflicht wirkt sich direkt auf die Akteneinsicht und die stichprobenweise Einzelfallprüfung bei Sachbereichsprüfungen (wie z. B. EDV-Elemente, Aktiv-/Passivdarlehen, Löhne und Entschädigungen sowie Versicherungen) aus. Dabei haben die beiden Behörden die Verhältnismässigkeit zu beachten und zu prüfen, ob eine Akteneinsicht tatsächlich für die Prüfung notwendig ist. Im Einzelfall entscheidet die Kirchenpflege, die auch für den Datenschutz verantwortlich ist.

Kirchensteuern, Staatsbeiträge und Finanzausgleich

Zentrale Elemente

Zu den zentralen Elementen des kirchlichen Finanzierungssystems im Kanton Zürich gehören

- die Erhebung der Kirchensteuer bei natürlichen und juristischen Personen durch die Kirchgemeinden (Art. 25 KiG und Art. 57 KO)
- die staatlichen Beiträge des Kantons an die Körperschaft (Art. 19 KiG)
- der Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden (Art. 9 KiG und Art. 66 KO)

Die Synode erlässt aufgrund der Kirchenordnung (Art. 73 KO) ein Finanzreglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich²⁹.

Besteuerungsrecht

Seit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung im Jahre 1963 können die Kirchgemeinden von den natürlichen und den juristischen Personen zur Finanzierung ihrer Aufgaben eine Kirchensteuer erheben. Gemäss dem geltenden Kirchengesetz dürfen die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. Im Jahresbericht erbringt die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich dem Regierungsrat gegenüber jeweils den Nachweis der Einhaltung dieser negativen Zweckbindung der Kirchensteuer von juristischen Personen.

Die Kirchgemeinden leisten nach Massgabe eines von der Synode auf zwei Jahre festgelegten Beitragssatzes Beiträge an die Zentralkasse der Körperschaft. Diese bilden den einen Teil der Einnahmen der Körperschaft. Daraus werden z. B. Baukostenbeiträge gemäss kirchlichem Baubeitragsreglement vom 29. Juni 2008 (LS 182.26) an die Kirchgemeinden geleistet und kirchliche, soziale und kulturelle Projekte und Institutionen unterstützt.

²⁹ Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement Körperschaft LS 182.25)
Das Finanzreglement ist in Revision und heisst ab 1. Januar 2019 Finanzordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

Staatliche Beiträge

Der Staat Zürich bewilligt aufgrund des Kirchengesetzes mit einem Globalbudget Kostenbeiträge an die kantonalen kirchlichen Körperschaften für eine Periode von sechs Jahren. Diese Beiträge bilden den anderen Teil der Einnahmen der Körperschaft. Der Kanton unterstützt damit ihre Tätigkeiten mit Bedeutung für die ganze Gesellschaft, insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur. Die kirchlichen Körperschaften erstellen dazu eigene Tätigkeitsprogramme. Diese Programme erstrecken sich über alle Bereiche der kantonalen Aktivitäten und über die Kirchgemeinden und Pfarreien. Die Kostenbeiträge an die einzelnen kirchlichen Körperschaften orientieren sich an der Gesamtzahl der Mitglieder. Bei der Festsetzung des Gesamtbetrags werden sowohl die Tätigkeitsprogramme für die laufende als auch jene für die folgende Periode, die diesbezügliche Berichterstattung sowie die Entwicklung der Teuerung berücksichtigt. Der Kantonsrat entscheidet auf Antrag des Regierungsrates über den entsprechenden Rahmenkredit.

Finanzausgleich

Die aktuelle Regelung des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden gilt seit 2007. Das System geht von Normaufwandsausgleichsbeiträgen an die finanzschwachen Kirchgemeinden aus, die durch eine Steuerkraftabschöpfung bei den finanzstarken generiert werden. Über diesen solidarischen Finanzausgleich sollen alle Kirchgemeinden in die Lage versetzt werden, ihren pastoralen Auftrag und ihr Gemeindeleben mit einem tragbaren Steuersatz zu finanzieren.

Die Körperschaft

Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich Kirchenordnung

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) anerkennt neben der Evangelisch-reformierten Körperschaft und der Christkatholischen Kirchengemeinde die Römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchengemeinden als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die anerkannten kirchlichen Körperschaften organisieren sich innerhalb des kantonalen Rechts selbständig und verpflichten sich, demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze einzuhalten.

Das vom Zürcher Kantonsrat am 9. Juli 2007 verabschiedete und seit 2010 anwendbare Kirchengesetz regelt die Grundzüge der Organisation der kirchlichen Körperschaften, die Befugnis zur Erhebung von Steuern, die staatlichen Leistungen, die Zuständigkeit und das Verfahren für die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie deren Amtsdauer. Die Oberaufsicht über die kirchlichen Körperschaften hat der Kanton (Art. 130 KV).

Das KiG gibt der Körperschaft eine der staatlichen Ordnung analoge Grundstruktur vor:

- die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Synode bilden die Legislative
- der Synodalrat stellt die Exekutive dar
- die Rekurskommission ist die Judikative

Eine eigene «Verfassung» hat sich die Körperschaft mit der neuen Kirchenordnung vom September 2009 gegeben.

Mitglieder der Körperschaft

Als Mitglied einer katholischen Kirchengemeinde und damit auch der Körperschaft gilt gemäss kantonalem Kirchengesetz jede Person, die nach der Kirchenordnung Mitglied der Kirche ist, in einer katholischen Kirchengemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz hat und nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat (Art. 2 KO).

Das Stimm- und Wahlrecht kommt allen Mitgliedern zu, die das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind (Art. 10 KO).

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Körperschaft; sie wählen die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden in die Synode und üben das Initiativ- und Referendumsrecht aus.

Synode

Zwanzig Jahre nach der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Körperschaft tagte die Synode erstmals 1983, nachdem ein Jahr zuvor das Stimmvolk einer Änderung des damaligen Kirchengesetzes zugestimmt hatte.

Die Synodalen werden in den Kirchengemeinden an der Urne aus dem Kreis der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder im Majorzverfahren für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Maximal sind drei Amtsperioden möglich. Jede Kirchengemeinde wählt mindestens ein Mitglied ins Kirchenparlament, wobei allen Kirchengemeinden pro 6000 Mitglieder je ein Mandatsträger zusteht. Die Synodalen vertreten die Mitglieder ihrer Kirchengemeinde, sind weisungsungebunden und nicht in parteiähnlichen Strukturen organisiert.

Eine gewählte Geschäftsleitung organisiert den Parlamentsbetrieb. Der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission obliegen Kontrollaufgaben, ständige und nicht ständige Kommissionen nehmen sich bestimmter Geschäfte an (§ 15 ff., § 29 ff. GOSy). Das kirchliche Parlament wählt die Exekutive (Synodalrat), die Aufsichtskommission des Synodalrates über Kirchengemeinden und Zweckverbände sowie die Judikative (Rekurskommission). Zusätzlich wählt sie zwei Ombudspersonen, die mit der verwaltungsunabhängigen Konfliktberedung im Personalbereich beauftragt sind.

Synodalrat

Als Kerngeschäft prüft und genehmigt die Synode den Voranschlag, die Jahresrechnung der Zentralkasse und den Jahresbericht der Körperschaft und setzt den Beitragssatz für die finanziellen Leistungen der Kirchgemeinden an die Zentralkasse fest. Die Synode kontrolliert den Vollzug der an die Exekutive überwiesenen Geschäfte. Sie fasst Beschlüsse über die Schaffung, Erweiterung oder Aufhebung von Dienststellen, die voll und ganz von der Körperschaft finanziert werden. Sie legt in einer Anstellungsordnung die arbeitsrechtlichen Bedingungen für die Angestellten der Kirchgemeinden und der Körperschaft fest. Und sie entscheidet über allfällige Zusammenschlüsse (Fusionen), Neubildungen, Auflösungen und Namensänderungen von Kirchgemeinden. Den Mitgliedern der Synode stehen dieselben parlamentarischen Instrumente zur Verfügung wie den staatlichen Legislativen: Sie reichen von der verpflichtenden Motion über das auffordernde Postulat und andere Vorstösse bis zur Fragestunde. Die Sitzungen der Synode – drei bis vier pro Jahr – sind öffentlich (§ 13 GOSy).

Mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Körperschaft wurde 1963 die Zentralkommission (seit 2010 Synodalrat) geschaffen. Mit der Etablierung der Synode zwanzig Jahre später wurde die Exekutive von 15 auf 9 Mitglieder verkleinert. Die Wahl der Synodalratsmitglieder durch die Synode erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren und ist auf drei Amtsperioden beschränkt. Mindestens ein Mitglied der Exekutive muss dem geistlichen Stand angehören. Die Mitglieder des Seelsorgekapitels haben hier gegenüber der Synode ein Vorschlagsrecht (Art. 37 Abs. 3 KO).

Die Exekutive arbeitet im Ressortsystem und kann sich bei der Bewältigung ihrer Aufgaben auf eine Verwaltung abstützen. Sie trifft sich jährlich zu gut 20 Sitzungen, an denen auch der Generalvikar und der Generalsekretär mit beratender Stimme teilnehmen.

Dem Synodalrat obliegen prioritär die Antragstellung an die Synode und der Vollzug der Parlamentsbeschlüsse. Zum Kerngeschäft des Synodalrates gehören zudem die Umsetzung des Finanzausgleichs, die Erarbeitung des Voranschlags sowie die Vorlage von Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der Synode. Rechnung und Jahresbericht gehen an den Regierungs- resp. den Kantonsrat. Die Exekutive vertritt die Körperschaft nach aussen, nimmt Stellung zu Geschäften des Kantons, die die Katholische Kirche im Kanton Zürich betreffen, und informiert Synode und

Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.

Der Synodalrat führt im Auftrag der Körperschaft mit der Behinderten-, Jugend-, Mittelschul- sowie Spital- und Klinikseelsorge, der Fachstelle für Religionspädagogik und der Gefängnisseelsorge eigene Dienststellen. Zudem finanziert er acht kantonale Missionen voll und ein gutes Dutzend weiterer Missionen mit. Zusammen mit der reformierten Schwesterkirche verantwortet er schliesslich Fachstellen wie die Bahnhof- und die Flughafenkirche, die Fachstelle bei Arbeitslosigkeit (DFA) oder die Polizeiseelsorge.

Der Synodalrat übt die Oberaufsicht über Kirchgemeinden und Zweckverbände aus und entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden und/oder Zweckverbänden sowie bei Rekursen zu personalrechtlichen Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände. Zudem entscheidet er bei den Kirchgemeinden über Gebietsveränderungen und genehmigt die Kirchgemeindeordnungen. Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit kann er weitere Anordnungen und Massnahmen treffen (Art. 41 KO).

Aufsichtskommission über die Kirchgemeinden und Zweckverbände

Der Synodalrat verfügt über eine eigenständige und weisungsunabhängige Kommission, die die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände hat (Art. 42a KO). Die Aufsichtskommission führt alle zwei Jahre eine Visitation durch und ordnet bei festgestellten Unregelmässigkeiten oder Missständen die im Kirchgemeindereglement vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen an. Die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände erfolgt durch die Synode auf Vorschlag des Synodalrates und für eine Amtsdauer von vier Jahren. Bei der Visitation prüft die Aufsichtskommission im Besonderen die Archive, Protokolle, Register und Verzeichnisse, die Einhaltung der Anstellungsordnung der Körperschaft sowie der Vorschriften zur fachkundigen und unabhängigen Prüfung von Finanzhaushalt und Rechnungswesen und ebenso die jährlich einzureichenden Jahresrechnungen.

Rekurskommission

Die Schaffung der Judikative basiert auf § 7 lit. c KiG und Art. 3 KO. Die Rekurskommission ist unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Sie wird von der Synode jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Als Judikative der Körperschaft nimmt die Rekurskommission rechtsprechende Aufgaben wahr. Sie beurteilt als richterliche Instanz Rekurse zu Anordnungen der Körperschaft, zu Reglementen, Beschlüssen und Rechtsakten der Synode sowie zu Entscheiden und Anordnungen des Synodalrates, der Kirchgemeinden und der Zweckverbände.

Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat

Es gehört zur dualen Struktur der Katholischen Kirche im Kanton Zürich, dass staatskirchenrechtliche und kanonische Gremien und Institutionen zum Wohle derselben Menschen einvernehmlich zusammenarbeiten. Auf der kantonalen Ebene sind dies prioritär die Körperschaft mit Synode und Synodalrat und das Generalvikariat. So nimmt der Generalvikar an jeder Sitzung der Legislative und Exekutive mit beratender Stimme teil.

Das Generalvikariat Zürich – 1956 in Zürich installiert, seit 2003 auch für Glarus zuständig – versteht sich als Leitungs- und Anlaufstelle. Als Stellvertreter des Bischofs von Chur ist der Generalvikar verantwortlich für seelsorgliche, pastorale und personelle Belange sowie bei der Vermittlung bei Konflikten in den Kirchgemeinden und Pfarreien. Bei Personalfragen und Anstellungen von Pfarrern, Pfarradministratoren, Diakonen, Pfarreibeauftragten, Pastoralassistentinnen und -assistenten sowie Religionspädagoginnen und -pädagogen (letztere beiden Funktionen ab 50 Stellenprozenten) ist eine direkte Absprache der Kirchenpflege als anstellende Behörde mit dem Generalvikar zwingend. Die aufgeführten Funktionsträgerinnen und -träger benötigen, damit sie ihre Stelle antreten können, eine Beauftragung (Missio) des Bischofs bzw. des Generalvikars.

Zusammenarbeit mit dem Kanton

Die kantonalen kirchlichen Körperschaften und ihre Kirchgemeinden haben Zugang zu Personendaten ihrer Mitglieder, während die Pfarrer in Einrichtungen des Kantons und der Gemeinden wie Spitälern, Pflegeheimen oder Gefängnissen seelsorgerisch tätig sind. Kirchgemeinden können überdies öffentliche Schulräume unentgeltlich nutzen.

Der Kanton bewilligt mit einem Globalbudget Kostenbeiträge an die anerkannten kirchlichen Körperschaften, wenn sie eigene Tätigkeitsprogramme mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung erstellen, insbesondere in den Bereichen Soziales, Bildung und Kultur. Im Gegenzug berichten die Körperschaften dem Regierungsrat über die Verwendung der Beiträge via Jahresbericht und die durchgeführten Tätigkeitsprogramme (§ 22 KiG).

Der Kanton hat die Oberaufsicht über die kirchlichen Körperschaften und nimmt deren Jahresbericht und die Jahresrechnung der Zentralkasse zur Kenntnis. Das Gesetz schreibt vor, dass der Kanton und die kirchlichen Körperschaften partnerschaftlich zusammenarbeiten. Dabei verkehrt der Kanton in der Regel über den Regierungsrat mit der Exekutive der Körperschaften (§ 4 KiG).

Interkonfessioneller und interreligiöser Dialog

Der Synodalrat unterhält Beziehungen zu den übrigen christlichen Konfessionen und den anderen Religionsgemeinschaften. Er tut dies einerseits bilateral, insbesondere mit der reformierten Schwesterkirche, mit der die Körperschaft verschiedene Fachstellen ökumenisch führt. Auf der anderen Seite verfügt die interreligiöse Zusammenarbeit über mehrere Plattformen mit unterschiedlichen Aufgaben. Der Interreligiöse Runde Tisch pflegt die Verständigung unter den Konfessionen und Religionen und veröffentlicht gemeinsame Erklärungen. Mehr operativ und im Auftrag von Stadt und Kanton Zürich arbeitet das Zürcher Forum der Religionen. Es organisiert seit Jahren die «Woche der Religionen», wo Begegnung und Austausch zwischen den Religionsgemeinschaften im Zentrum stehen.

Die Körperschaft engagiert sich auch bei der Integration und für die Anerkennung von anderen Religionsgemeinschaften.

Interkantonale Zusammenarbeit

Zum Bistum Chur gehören die Kantone Graubünden und Schwyz sowie das Urserental. Die Kantone Glarus, Nidwalden, Obwalden, Uri (ohne das Urserental) und Zürich sind dem Bistum lediglich administrativ zugeordnet. Alle Kantone sind in der sogenannten Biberbrunner Konferenz zusammengeschlossen. Seitens der Kantonalkirche Zürich nehmen der Präsident und der Generalsekretär des Synodalrates dort Einsitz. Das Gremium tauscht sich regelmässig untereinander und mit dem Churer Bischof aus.

Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) ist der Zusammenschluss der kantonalkirchlichen Organisationen («Landeskirchen»). Sie besteht seit 1971 und ist als Verein mit Sitz in Zürich organisiert. Die RKZ versteht sich als kirchliche Solidargemeinschaft auf schweizerischer Ebene. Zu ihren Kernaufgaben zählen:

- der Austausch zwischen ihren Mitgliedern, zwischen staatskirchenrechtlicher und pastoraler Seite, zwischen kirchlichen und gesellschaftlichen Exponenten
- die Mitfinanzierung von Aufgaben auf gesamtschweizerischer und sprachregionaler Ebene, die für das kirchliche Leben bedeutsam sind

- die Fachkompetenz zu Staatskirchenrecht, Organisation und Finanzierung des kirchlichen Lebens
- die Interessenvertretung auf schweizerischer Ebene

Oberstes Organ der RKZ ist die Plenarversammlung mit je zwei Delegierten der kantonalkirchlichen Körperschaften.

Gesetzesverzeichnis

AO	Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 22. März 2007 (LS 182.41)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
FKG	Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich vom 29. Juni 2017 (Finanzreglement der KG), Inkrafttreten 1. Januar 2019
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1), in Kraft ab 1. Januar 2018
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KGR	Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017 (Kirchgemeindegement), in Kraft ab 1. Januar 2018
KiG	Kirchengesetz vom 9. Juli 2009 (LS 180.1)
KO	Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (LS 182.10)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
Reglement Datenschutz	Kirchliches Datenschutzreglement vom 15./6. Dezember 1999 und 23. Mai 2000 (LS 180.7)
Reglement Pfarrwahl	Reglement über die Neuwahl von Pfarrern vom 18. April 2013 (LS 182.22)
VGG	Gemeindevorordnung vom 29. Juni 2016, in Kraft ab 1. Januar 2018
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
IDG	Informations- und Datenschutzgesetz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)

Literatur, Dokumente, Publikationen und Übersichten

Jaag/Rüssli/ Jenni (Hrsg.)	Kommentar zum Gemeindegesezt, Zürich (in Bearbeitung)
Thalmann (Hrsg)	Kommentar zum Zürcher Gemeindegesezt, Zürich 2000 und Ergänzungsband, Zürich 2011
www.zhkath.ch/service/kirchgemeinden	Übersicht zu allen Kirchgemeinden (inkl. politischen Gemeinden) sowie Pfarreien der einzelnen Kirchgemeinden

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGE	Bundesgerichtsentscheid
bzw.	beziehungsweise
CIC	Codex Iuris Canonici
d.h.	das heisst
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FRL	Finanzielle Richtlinien
GOSy	Geschäftsordnung Synode
GOSyR	Geschäftsordnung Synodalrat
KG	Kirchgemeinde
KGO	Kirchgemeindeordnung
KGV	Kirchgemeindeversammlung
Kipfl	Kirchenpflege
LS	Loseblattsammlung
lit.	litera
RPK	Rechnungsprüfungskommission
RKZ	Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz
Sy	Synode
SyR	Synodalrat
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Kontakte/Adressen

Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich

Synodalrat

Hirschengraben 66, 8001 Zürich
044 266 12 12
synodalrat@zhkath.ch
www.zhkath.ch

Synodalrat Bereich Personal

Mirjam Bolardt
044 266 12 44 mirjam.bolardt@zhkath.ch

Synodalrat Bereich Rechtsdienst

Claudia Tognon
044 266 12 06 claudia.tognon@zhkath.ch

Synodalrat Bereich Finanzen

Gaudenz Domenig
044 266 12 15
gaudenz.domenig@zhkath.ch

Synodalrat Bereich Kommunikation

Simon Spengler
044 266 12 32 info@zhkath.ch

Aufsichtskommission

(ab 1.7.2018)

Synode

Hirschengraben 70, 8001 Zürich
044 266 12 20 synode@zhkath.ch
www.zhkath.ch/synode

Rekurskommission

Hirschengraben 72, 8001 Zürich
044 266 12 46
rekurskommission@zhkath.ch
www.zhkath.ch/organisation/synode/rekurskommission
(bis 30.6.2018)

Personalombudsstelle

Kuttelgasse 8, PF 2158, 8022 Zürich
044 266 12 50
personalombudsstelle@zh.kath.ch
www.zhkath.ch/organisation/personalombudsstelle

Generalvikariat für die Kantone Zürich und Glarus

Generalvikariat Zürich

Hirschengraben 66, 8001 Zürich
044 266 12 66 generalvikariat@zhkath.ch
www.zhkath.ch/organisation/gv

Kirchliche Stelle für kirchliche

Gemeindeberatung und Supervision
Bederstrasse 76 8002 Zürich
044 501 49 49 www.pfarreberatung.ch

Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich

Werdgässchen 26, PF 8217, 8036 Zürich
044 297 70 00
www.kirche-zh.ch

So sind wir organisiert

Bischof

Der Bischof ist der höchste Verantwortliche für die Seelsorge in seiner Diözese. Der Kanton Zürich gehört zum Bistum Chur. Bischof ist Vitus Huonder. Diskussionen über die Errichtung eines eigenen Bistums in Zürich werden derzeit geführt.

75 Kirchgemeinden im Kanton Zürich, davon 23 in der Stadt Zürich.

Synode

Das kantonale Kirchenparlament, die Legislative. Auf lokaler Ebene entspricht ihr die Kirchgemeindeversammlung. Die Synodemitglieder werden von den Kirchgemeinden gewählt. Die Synode beschliesst über die Finanzen der katholischen Körperschaft.

Generalvikar

Als Stellvertreter des Bischofs ist er zuständig für ein Teilgebiet der Diözese. Zur Zeit ist Josef Annen Generalvikar für Zürich und Glarus mit Sitz in Zürich.



Pfarrer

Der Pfarrer verantwortet die Seelsorge auf lokaler Ebene in der Pfarrei (oder in mehreren Pfarreien). Er arbeitet mit Laien-Seelsorgenden zusammen. Gemeinsam bilden sie das Seelsorgeteam, das vom ehrenamtlich wirkenden Pfarreirat unterstützt wird. Der Pfarrer wie die Pfarreibeauftragten werden vom Kirchenvolk gewählt. Wählbar ist nur, wer vom Bischof beauftragt wurde.



Pfarrei

Eine katholische Gemeinde ist normalerweise als Pfarrei organisiert. Hier findet das kirchliche Leben vor Ort statt. Ergänzend gibt es eigene Seelsorgestellen für anderssprachige Gläubige.

Kirchgemeinde

In Zürich ist die Kirche als duales System organisiert. Das heisst: Neben und mit der Seelsorge wirken die staatskirchenrechtlichen Institutionen. Man könnte auch sagen, die Verwaltung. Hier werden die Steuereinnahmen verwaltet und die nötigen Mittel für das kirchliche Leben zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Steuereinnahmen müssen sie öffentlich Rechenschaft ablegen. Auf lokaler Ebene werden diese Aufgaben von der Kirchgemeinde wahrgenommen, auf kantonaler Ebene von der katholischen Körperschaft. Eine Kirchgemeinde kann eine oder mehrere Pfarreien und politische Gemeinden umfassen.

Synodalrat

Die Exekutive der Körperschaft. Dem Rat gehören neun Mitglieder an. Sie werden von der Synode gewählt. Zusammen mit dem Generalvikar leitet der Rat die kantonalen Seelsorge- und Arbeitsstellen der katholischen Kirche im Kanton Zürich.



Rekurskommission

Die Gerichtsinstanz, die über Rekurse gegen Entscheide von Legislative oder Exekutive urteilt.



Kirchenpflege

Die Exekutive einer Kirchgemeinde. Die Mitglieder werden demokratisch von allen Mitgliedern der Kirchgemeinde gewählt. An den Sitzungen der Kirchenpflege nimmt auch der Pfarrer teil.



Katholische Kirche im Kanton Zürich
Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch